

**Besprechung des Bundeskanzlers
mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs
der Länder am 4. Dezember 2025**

Beschluss

TOP 2.2 AG Staatsmodernisierung

1 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
2 fassen folgenden Beschluss:

3
4 Deutschland hat in seiner föderalen Struktur immer wieder bewiesen, dass es die Kraft
5 und Fähigkeit zu grundlegender Erneuerung besitzt. Wenn Bund und Länder gemein-
6 sam handeln, entsteht große Gestaltungskraft. In diesem Geist haben der Bundes-
7 kanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. Juni
8 2025 den gemeinsamen Beschluss gefasst, eine Föderale Modernisierungsagenda zu
9 erarbeiten, die Maßnahmen enthält, mit denen die staatliche Verwaltung und öffentli-
10 che Organisation in Deutschland grundlegend und übergreifend erneuert und ver-
11 schlankt werden sollen.

12 Bund und Länder haben viel vor: Unser Land soll modernisiert werden, um schneller,
13 digitaler und handlungsfähiger zu sein – zum Wohle von Bürgerinnen und Bürgern,
14 Wirtschaft und Verwaltung. Wohlstand, Sicherheit und gesellschaftlichen Zusammen-
15 halt wird es dauerhaft nur in einem Staat geben, der sich selbst als veränderungs- und
16 anpassungsfähig erweist und seine Strukturen immer wieder erneuert und moderni-
17 siert. Bund und Länder wollen die Kräfte der Erneuerung in unserer Gesellschaft be-
18 flügeln und Hürden abbauen. Durch eine deutliche Reduzierung des Verwaltungsauf-
19 wands soll mehr Effizienz erreicht und der Personalbedarf erheblich gesenkt werden.
20 Parallel und ergänzend zu den eigenen Aktivitäten in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen, haben Bund und Länder die vorliegende Föderale Modernisierungsagenda
21 gemeinsam erarbeitet und dabei insbesondere Vorschläge der Initiative für einen
22

handlungsfähigen Staat, des Nationalen Normenkontrollrats und der Kommunen aufgenommen. Mit der Föderalen Modernisierungsagenda markieren Bund und Länder den Auftakt zu einer umfassenden Staatsmodernisierung über alle föderalen Ebenen hinweg.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen daher folgenden Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren die anliegende „Föderale Modernisierungsagenda“ und beschließen, sie konsequent und zeitnah umzusetzen.
2. In einem ersten Schritt sind für die Modernisierung die fünf folgenden Leitthemen entscheidend:
 - a. **Weniger Bürokratie**, klare Verfahren und schnelle Entscheidungen auf allen staatlichen Ebenen.
 - b. **Schnellere Verfahren** im Bereich von Planung und Genehmigung, Vereinfachungen im Vergabe- und Datenschutzrecht.
 - c. **Effiziente, resiliente und leistungsfähige staatliche Strukturen**: für Vertrauen in Staat und Verwaltung.
 - d. **Digitale Verfahren**: effizient und serviceorientiert – für mehr Komfort und Zeitersparnis im Alltag.
 - e. **Bessere Rechtsetzung**: verständlich, praxistauglich und verlässlich – damit Regeln Orientierung geben und nicht aufhalten.
3. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden mit den zuständigen Ministerinnen und Minister auf Bundes- und Landesebene, die jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Vereinbarungen der Föderalen Modernisierungsagenda für Gesetzesänderungen in Bund und Ländern umsetzen. Hierbei sind die in der Agenda angegebenen Zeiträume zu beachten. Etwaige untergesetzliche Regelungen und Vereinbarungen werden zeitnah getroffen.

- 53 4. Die Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda wird im Einklang mit dem
54 Erhalt und der Stärkung der zivilen und militärischen Verteidigungsfähigkeit und
55 der öffentlichen Sicherheit stehen. Bei der konsequenten Ausgestaltung der be-
56 schlossenen Maßnahmen werden Menschen- und Bürgerrechte, Verbraucher-
57 und Arbeitnehmerrechte, soziale Schutzrechte sowie der Umwelt- und Klima-
58 schutz berücksichtigt. Die in der Föderalen Modernisierungsagenda genannten so-
59 wie mögliche zukünftige Maßnahmen dürfen laufende und künftige Haushalte nicht
60 belasten.
- 61 5. Die in der Föderalen Modernisierungsagenda getroffenen Vereinbarungen sind Er-
62 gebnis eines umfassenden Beratungsprozesses in gemeinsamen Arbeitsgruppen
63 zu den einzelnen Bereichen. Das Bundeskanzleramt und die Staats- und Senats-
64 kanzleien der Länder etablieren gemeinsam mit dem BMDS, gemäß den Ausführ-
65 ungen in der Agenda zum Monitoring, einen schlanken und effizienten Arbeitspro-
66 zess, um ein bürokratiearmes, auch vergleichendes Monitoring aufzusetzen und
67 Erfolge sichtbar zu machen. Ein erster Bericht über die Fortschritte soll bis zur
68 Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierung-
69 chiefs der Länder am 25. Juni 2026 vorliegen.

Die Föderale Modernisierungsagenda.

Inhalt

	Beschluss	1
70	Die Maßnahmen.....	6
	Erstes Kapitel: Weniger Bürokratie	6
71	I. Bürokratieabbau durch Pflichtenreduzierung	6
72	II. Abbau und Modernisierung von Formerfordernissen	11
73	III. Rückführung der Übererfüllung von EU-Recht.....	12
74	IV. Genehmigungsfiktionen	13
75	V. Anzeigeverfahren statt Genehmigungspflichten	14
76	VI. Abschaffung der Pflicht zur Beibringung von Registerauskünften	15
77	VII. Bagatellvorbehalte	15
78	VIII. Vereinfachungen im Pass- und Meldewesen.....	16
79	IX. Verhältnismäßigkeit bei Unfallverhütungsvorschriften und technischen Normen	17
80	X. Grundlegende Änderungen im Verwaltungsverfahrensrecht	19
81	XI. Weiterer Abbau von Bürokratie	19
	Zweites Kapitel: Schnellere Verfahren.	20
82	I. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung.....	20
83	II. Vereinfachungen im Vergaberecht.....	28
84	III. Vereinfachungen im Datenschutzrecht	30
	Drittes Kapitel: Effiziente, resiliente und leistungsfähige staatliche Strukturen.....	34
85	I. Bündelung und Zusammenarbeit	34
86	II. Modelle und Spielräume	39
87	III. Förderverfahren	39
88	IV. Zukunft des öffentlichen Dienstes	43
89	V. Resilienz des Staates	44
	Viertes Kapitel: Digitale Verfahren.....	46
90	I. Struktur der digitalen Verwaltung	46
91	II. Digitale Prozesse.....	48

	Fünftes Kapitel: Bessere Rechtsetzung	50
92	I. Modernisierung des Gesetzgebungsverfahrens.....	50
93	II. Experimentierklauseln und Reallabore.....	52
94	Das Monitoring.....	55

Erstes Kapitel: Weniger Bürokratie.

	Deutschland muss schneller, einfacher, unbürokratischer und damit leistungsfähiger werden. Um das zu erreichen, werden die bestehenden Verwaltungsprozesse und deren rechtliche Grundlagen überarbeitet. Es bedarf eines grundlegenden Paradigmenwechsels, der auf einer Kultur des Vertrauens, der Effizienz und der Eigenverantwortung basiert. In diesem Sinne werden insbesondere Berichts-, Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Evaluationspflichten reduziert, zusätzliche Belastungen bei der Umsetzung von EU-Recht verhindert und Verwaltungsverfahren gestrafft.
	I. Bürokratieabbau durch Pflichtenreduzierung
	1. Reduzierung der Berichtspflichten der Wirtschaft
1	1.1 Abschaffung von mindestens ein Drittel aller Berichtspflichten Bund und Länder werden die Erforderlichkeit aller Berichts- und Auskunftspflichten zulasten der Wirtschaft bis zum 31.12.2026 kritisch überprüfen mit dem Ziel, mindestens ein Drittel dieser Pflichten abzuschaffen und so einen Beitrag zur Entlastung der Wirtschaft von Bürokratiekosten um 25 Prozent (rund 16 Milliarden Euro) zu leisten. Dabei gilt: Aufrechterhalten bleiben nur solche Berichts- und Auskunftspflichten, deren besondere Erforderlichkeit explizit begründet wird.
2	1.2 Sofortmaßnahmen zur Reduzierung von Berichtspflichten In einem ersten Schritt werden bis zum 30.06.2026 insbesondere die folgenden Berichtspflichten abgeschafft bzw. reduziert:
3	Für Kleinbetriebe werden die Berichtspflichten nach § 2 B und § 9 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe abgeschafft.
4	Berichtspflichten nach dem Agrarstatistikgesetz werden reduziert und standardisiert (Abbau unterschiedlicher Fristen).
5	Berichtspflichten nach dem Umweltstatistikgesetz werden reduziert und standardisiert (Abbau unterschiedlicher Fristen).
6	Auskunftspflichten nach § 6 Hochbaustatistikgesetz werden eingeschränkt.
7	1.3 Bündelung von Berichtspflichten Bund und Länder werden darüber hinaus alle über den 31.12.2026 hinaus weiterhin bestehenden Berichtspflichten bis zum 30.06.2027 daraufhin überprüfen, dass sie gebündelt werden , so

	dass Unternehmen inhaltlich ähnliche Pflichten nur noch einmal und nicht mehrfach erfüllen müssen.
8	1.4. Sofortmaßnahmen zur Bündelung von Berichtspflichten In einem ersten Schritt werden vorab bis zum 30.06.2026 bereits folgende Pflichten gebündelt und so geregelt, dass Unternehmen diese nur einmal erfüllen müssen:
9	• Berichte zu Emissionswerten nach § 26 BImSchG, nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister,
10	• Statistiken zur Energieversorgung und -effizienz (u.a. Energieeffizienzgesetz -EnEfG, Marktstammdatenregister, VALERI-Norm - DIN EN 17463, Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG, Strompreisbremsegesetz – StromPBG, Energiestatistikgesetz-EnStatG).
11	1.5 Vereinheitlichung von Stichtagsregelungen Stichtagsregelungen für Unternehmen , nach denen bestimmte Pflichten (Berichts-, Veröffentlichungs- oder Erklärungsfristen) zu erfüllen sind, sollen soweit möglich bis 31.12.2027 vereinheitlicht werden. Ferner werden die Regelungen dahingehend überprüft, den Berichtsturnus zu verlängern.
12	1.6 Reduzierung von Berichtspflichten auf EU-Ebene Der Bund wird sich darüber hinaus gegenüber der EU dafür einsetzen, Berichtspflichten möglichst weitgehend abzuschaffen bzw. zu reduzieren, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung .
	2. Reduzierung von Berichtspflichten der Verwaltung
13	2.1 Auslaufen und Abschaffung von Berichtspflichten Bund und Länder werden alle Berichtspflichten der Verwaltung auf den Prüfstand stellen. Dazu werden folgende Maßnahmen getroffen:
14	• Bund und Länder werden die Erforderlichkeit jeder sonstigen Berichtspflicht der Verwaltung bis zum 31.12.2026 kritisch überprüfen und dabei das Ziel verfolgen, mindestens die Hälfte dieser Pflichten abzuschaffen. Und dabei gilt: bestehende Berichtspflichten der Verwaltung werden grundsätzlich abgeschafft, jene Berichtspflichten, die weiter erforderlich sind, sind gesondert zu begründen. Dies gilt auch für Berichtspflichten der Länder gegenüber dem Bund. Ausgenommen von der Aufhebung sind wenige, zwingend notwendige und streng zu begründende Pflichten. Das gilt insbesondere für: • Verpflichtungen aus höherrangigem Recht; hier wird an die jeweils höhere Ebene appelliert, die Verpflichtung auszusetzen,

	• Berichtspflichten, deren Erfüllung für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes erforderlich ist (z.B. Verfassungsschutzberichte, Berichte des Bundeskriminalamts und entsprechende Berichte der Landesbehörden), • Berichtspflichten, die zur Durchführung der Konjunkturbereinigung der Finanzhaushalte erforderlich sind.
15	• Bund und Länder liefern bis zum 30.12.2026 an das Bundeskanzleramt und den MPK-Vorsitz eine Übersicht derjenigen Berichtspflichten mit entsprechender Begründung, die nicht gemäß Ziffer 14 abgeschafft werden.
16	2.2 Sofortmaßnahmen In einem ersten Schritt werden bis zum 30.06.2026 zudem insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:
17	• Die Wertgrenzen für Berichts- und Vorlagepflichten im Bereich des Straßenbaus im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund werden durch eine Änderung der Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS) erhöht.
18	• Die Meldefristen und -inhalte für Umweltstatistiken der Kommunen an Landesbehörden sowie der Landesbehörden an Bundesbehörden werden in den einschlägigen Statistikgesetzen und in spezifischen Statistik-Verordnungen des Bundes und der Länder überprüft. Ziel ist die Umsetzung des „Once-Only-Prinzips“, sodass Daten möglichst nur noch einmal zentral erfasst und übermittelt werden müssen und Prozesse dadurch entschlackt und digital vereinheitlicht werden können.
	3. Reduzierung von Dokumentationspflichten
19	3.1 Allgemeine Reduzierung der Dokumentationspflichten um die Hälfte Bund und Länder werden bis zum 31.12.2026 alle Dokumentationspflichten kritisch überprüfen und dabei das Ziel verfolgen, mindestens die Hälfte dieser Pflichten abzuschaffen. Dabei gilt: bestehende Dokumentationspflichten werden grundsätzlich abgeschafft, jene Dokumentationspflichten, die weiter erforderlich sind, sind gesondert zu begründen.
20	3.2 Sofortmaßnahmen für Unternehmen Dabei müssen insbesondere Dokumentationspflichten von Unternehmen abgebaut werden. • Die Bonpflicht wird abgeschafft. Zudem werden in einem ersten Schritt bis zum 30.06.2026 bereits

21	die Verpflichtung der Unternehmer zur Aufstellung und Anzeige eines Planes im Rahmen der Eignungsuntersuchungen in § 5 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung abgeschafft,
22	die Investitionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gemäß § 2 A. II, § 2 B. II Nr. 4 Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe abgeschafft,
23	die Berichterstattung zur Emissionserklärung nach der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einmalig ausgesetzt und evaluiert, mit dem Ziel, die zu erhebenden Daten für die Zukunft zu reduzieren,
24	die Betriebliche Umweltdaten Berichterstattung (BUBE) gemäß § 27 BImSchG einmalig ausgesetzt und mit dem Ziel evaluiert, die zu erhebenden Daten für die Zukunft zu reduzieren.
25	3.3 Sofortmaßnahmen für die Landwirtschaft In diesem Prozess werden auch die Dokumentationspflichten für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsbetriebe reduziert. In einem ersten Schritt werden bis zum 30.06.2026
26	die Pflicht zur Führung eines Anbauverzeichnisses für Land- und Forstwirte in § 142 AO zur Vermeidung von doppelten Verzeichnissen angepasst,
27	§ § 6 bis 8 des Agrarstatistikgesetzes dahingehend geändert, dass die Bodennutzungshaupterhebung zukünftig durch die Verwendung von Verwaltungs- und Registerdaten durchgeführt wird,
28	die allgemeine Zierpflanzenerhebung (§ § 9 bis 11 Agrarstatistikgesetz) erleichtert.
29	3.4 Dokumentation bei der Umweltverträglichkeitsprüfung Der Dokumentationsaufwand der Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch eine Vollzugshilfe wird bis zum 30.06.2026 deutlich reduziert und die Anzahl der UVP-Vorprüfungen verringert. Darüber hinaus wird in § 24 UVPG klargestellt, dass die Behörde in ihrer zusammenfassenden Darstellung auf sonstige Unterlagen Bezug nehmen darf und diese nicht paraphrasiert werden müssen. Die Länder und der Bund optimieren die Durchführung von Umweltprüfungen, um unter anderem die Anzahl der Gutachten zu verringern und unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden.

30	3.5 Dokumentationspflichten auf EU-Ebene Bund und Länder werden zudem im Rahmen der für 2026 anstehenden Evaluation bei der EU unter Wahrung des Hinweisgeberschutzes darauf hinwirken, auch in diesem Bereich Bürokratie abzubauen und insbesondere KMU zu entlasten, etwa bei der verpflichtenden Regelung interner Meldestellen.
31	3.6 Dokumentationspflichten bei Gefährdungsbeurteilungen Der Bund wird unter Einbindung relevanter Arbeitsschutzakteure prüfen, inwieweit die Anforderungen an Gefährdungsbeurteilungen noch weiter vereinfacht, flexibilisiert und digitalisiert werden können, ohne relevante Schutzstandards abzusenken.
	4. Reduzierung von Aufbewahrungspflichten
32	Bund und Länder werden Aufbewahrungspflichten soweit möglich reduzieren und digitalisieren .
33	In einem ersten Schritt wird die digitale Aufbewahrung auch für Jahresabschlüsse bis zum 30.06.2027 in der Abgabenordnung und im Handelsgesetzbuch ermöglicht.
	5. Reduzierung von Nachweispflichten
34	Bund und Länder werden Nachweispflichten reduzieren . In einem ersten Schritt werden bis zum 30.06.2026 insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:
35	5.1 Aushang und Auslagepflicht zu Unfallverhütungsvorschriften Die Pflichten der Unternehmen zum Aushang und zur Auslage von Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII), Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und Arbeitsgerichtsgesetz (§ 12 AGG), Arbeitszeitgesetz (§ 16 ArbZG), Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 47 JArbSchG) und Mutterschutzgesetz (§ 26 MuSchG) werden durch eine anlass- und bedarfsbezogene Informationsweitergabe an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersetzt.
36	5.2 Fortbildungen von Berufsträgern Angestellte Berufsträger werden von der Nachweispflicht für Fortbildungen ab einem Alter von 65 Jahren in § 95d Abs. 3 SGB V ausgenommen.
37	6. Reduktion von Kontrollen Bund und Länder vereinfachen bis spätestens 31.12.2027 gezielt staatliche Kontrollen und verwaltungsinterne Vorlage- und Berichtspflichten und reduzieren durch risikoorientierte Ansätze unnötige Belastungen. Gleichzeitig wird bei Verstößen die Sanktionierung verschärft.

38	7. Reduktion von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Bund und Länder werden die Pflicht zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in § 7 Abs. 2 BHO, § 6 Abs. 2 HaushaltsgrundsätzeG und den Haushaltsordnungen der Länder bis spätestens 31.12.2027 auf finanziell bedeutende Investitionen beschränken.
39	8. Reduzierung von Evaluationspflichten Bund und Länder werden Evaluationspflichten reduzieren. Evaluationen sollen künftig möglichst anlassbezogen, also bei Notwendigkeit und nicht rein turnusmäßig erfolgen Eine zielorientierte und wirkungsorientierte Haushaltsführung soll dadurch nicht beeinträchtigt werden.
	II. Abbau und Modernisierung von Formerfordernissen
40	1. Generelle Ersetzung der Schriftform durch die Textform Die Notwendigkeit zum Ausdrucken und Unterschreiben von Unterlagen sowie zur Nutzung komplizierter und schwer zugänglicher elektronischer Kommunikationsformen zwischen Behörden und Bürgern soll entfallen. Bund und Länder werden daher bis zum 31.12.2026 in den Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen (§ 3a Abs. 2) eine Regelung treffen, derzufolge eine angeordnete Schriftform elektronisch ersetzt werden kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist – etwa um eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen. Bund und Länder verpflichten sich, die Nutzung einfacher E-Mails weitestgehend für den Geschäftsverkehr (grundsätzlich auch Verwaltungsakte) zwischen Bürger und Verwaltung zuzulassen ohne dass es der bisherigen aufwändigen Verfahren der elektronischen Form nach § 3a Abs. 2 und 3 VwVfG bedarf. Soweit spezialgesetzliche Vorschriften weiterhin eine Schriftform oder eine sonstige strengere Form anordnen wollen, muss dabei explizit genannt werden, dass eine Abweichung von § 3a VwVfG erfolgt. Dies ist auf Fälle zu beschränken, in denen dies zwingend erforderlich ist. Bund und Länder übermitteln dem Bundeskanzleramt und dem MPK-Vorsitz bis zum 31.12.2026 eine Übersicht derjenigen Fälle mit entsprechender Begründung, in denen die Schriftform oder eine sonstige strengere Form weiterhin für erforderlich gehalten wird. Die Behörden von Bund und Ländern werden die Schriftform oder eine sonstige strengere Form nur noch dann verlangen, wenn diese gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
41	2. Reduzierung der Notwendigkeit von Beglaubigungen Um die Notwendigkeit von amtlichen Beglaubigungen in Verwaltungsverfahren zu reduzieren, streichen Bund und Länder bis zum 31.12.2027 ausgewählte Vorschriften des Bundes- und Landesrechts, die – ohne dass besondere Formvorschriften (z.B. Beurkundungserfordernisse) bestehen – pauschal die Vorlage beglaubigter Kopien oder Abschriften verlangen, wie z. B. § 30 Nr. 8 Fahrlehrergesetz, § 5 Abs. 5 Behindertengleichstellungsgesetz, § 7 Abs. 1 Nr. 1 Güterkraftverkehrsgesetz. In der Verwaltungspraxis werden die Behörden darüber hinausgehend grundsätzlich keine Beglaubigungen verlangen, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind. Nur wenn die Behörde

	begründete Zweifel an der Authentizität hat, kann sie diese in diesen ausgewählten Vorschriften im Einzelfall im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nachfordern.
42	3. Modernisierung der öffentlichen Zustellung Die öffentliche Zustellung in der bisherigen Form ist nicht mehr zeitgemäß. § 186 ZPO und vergleichbare Vorschriften werden bis spätestens 31.12.2027 dahingehend geändert, dass die öffentliche Zustellung nicht mehr durch Aushang an der Gerichtstafel erfolgt, sondern durch elektronische Veröffentlichung, die einfach auf der Website des jeweiligen Gerichts zugänglich sein muss. Die Nutzung des Justizportals des Bundes und der Länder wird hierfür angestrebt.
43	4. Elektronische Form der Verkündung In den Bestimmungen der Länder zur Verkündung, Veröffentlichung und Dokumentation von Rechtsverordnungen, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wird bis zum 31.12.2026 die elektronische Form als Regelfall eingeführt.
	III. Rückführung der Übererfüllung von EU-Recht
44	1. Grundsatz Die Bundesregierung setzt sich weiterhin auf europäischer Ebene dafür ein, dass unnötige bürokratische Hemmnisse im bestehenden EU-Recht zielgerichtet abgebaut werden und bei neuen Vorhaben auf EU-Ebene erst gar nicht entstehen. Vorgaben des EU-Rechts werden ohne bürokratische Übererfüllung umgesetzt, um zusätzliche Lasten oder Pflichten für die Adressaten auszuschließen. So wird, z.B. die europäische Lieferkettenrichtlinie bürokratiearm und vollzugsfreundlich umgesetzt.
45	2. Reduktion von bürokratischer Übererfüllung Bund und Länder werden über die von Seiten der Bundesregierung laufenden Bemühungen zum EU-Bürokratieabbau hinaus auch bestehende Übererfüllung, die bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht entstanden ist, zurückführen, sofern sie zu mehr bürokratischer Belastung führt. Dies gilt etwa für das Tierarzneimittelgesetz, das Pflichtversicherungsgesetz und das Bundesdatenschutzgesetz .
46	3. Sofortmaßnahme zur Reduktion bestehender Übererfüllung In einem ersten Schritt wird bis zum 30.06.2026 die Melde- sowie Prüf- und Aufzeichnungspflichten im Tierarzneimittelrecht auf das europarechtlich erforderliche Mindestmaß reduziert.

47	4. EU-Omnibus Bund und Länder werden über die von Seiten der Bundesregierung laufenden Bemühungen zum EU-Bürokratieabbau hinaus Vorschläge einbringen, mit dem Ziel, der kritischen Überprüfung aktueller EU-Rechtsetzung um Rückbau von übermäßigen Verwaltungsvorschriften und Berichtspflichten für Unternehmen in der EU zu ermöglichen. Der Bund wird sich für ambitionierte Vorschläge im Rahmen der zukünftigen Omnibus-Legislativpakete der EU-Kommission einsetzen.
	IV. Genehmigungsfiktionen
48	1. Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses Bund und Länder werden wo immer sinnvoll und fachlich möglich vom Instrument der Genehmigungsfiktion mehr Gebrauch machen. Dazu wird bis zum 31.12.2027 in den Verwaltungsverfahrensgesetzen von Bund und Ländern (§ 42a) das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt: Sofern Fachrecht explizit nichts Abweichen- des regelt, gilt eine Genehmigung nach Ablauf von 3 Monaten ab Einreichung der vollständigen Unterlagen als erteilt. Dies gilt nicht für Planfeststellungsverfahren. Anderweitige Regelungen im Fachrecht sind besonders zu begründen. Bund und Länder liefern bis zum 31.12.2027 an das Bundeskanzleramt und den MPK-Vorsitz eine Übersicht derjenigen Fälle mit entsprechender Begründung, für die abweichende Regelungen getroffen wurden. Die Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Wirkung bis zum 31.12.2028 evaluiert.
49	2. Sofortmaßnahmen zur verstärkten Nutzung von Genehmigungsfiktionen In einem ersten Schritt wird bis zum 30.06.2026 insbesondere Folgendes geregelt:
50	• die Genehmigungsfiktion in § 6a GewO wird dahingehend erweitert, dass sie mit Ausnahme des besonders sicherheitsrelevanten Bewachungsgewerbes für alle genehmigungspflichtigen Verfahren in der Gewerbeordnung gilt.
51	• Der Bund prüft die Genehmigungsfiktion für Repowering von Windenergieanlagen nach BImSchG (§ 16b Absätze 8a, 9 BImSchG).
52	• Die Länder werden die in § 72 Abs. 1 a Musterbauordnung (MBO) enthaltene Genehmigungsfiktion im vereinfachten Genehmigungsverfahren in ihre Landesbauordnungen übernehmen.
53	3. Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion Darüber hinaus soll in weiteren Fällen das Instrument der Genehmigungsfiktion mit einer Vollständigkeitsfiktion für eingereichte Unterlagen kombiniert werden. Dabei wird vorgesehen,

	dass die Drei-Monats-Frist des § 42a VwVfG schon mit dem Antragseingang unabhängig von der Vollständigkeit der Unterlagen zu laufen beginnt. In einem ersten Schritt soll dies bis zum 30.06.2026 insbesondere für folgende Fälle eingeführt werden:
54	Soweit im Fachrecht Genehmigungen befristet sind, wird dort jeweils vorgesehen, dass bei einem Verlängerungsantrag eine Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion nach 3 Monaten gilt. Ausnahmen sind in dem jeweiligen Fachrecht zu bestimmen und in der Gesetzgebungsbegründung zu erläutern.
55	Erlaubnis zur Einrichtung einer Baustelle nach § 45 StVO und etwaigen weiteren Vorschriften, soweit es sich nicht um Baustellen auf Autobahnen handelt,
56	Genehmigungen zur Sondernutzung nach Straßen- und Wegegesetzen mit Ausnahme des Bundesfernstraßengesetzes.
	V. Anzeigeverfahren statt Genehmigungspflichten
57	1. Zielsetzung Bund und Länder werden Genehmigungspflichten durch Anzeigeverfahren ersetzen , soweit dies rechtlich möglich und sinnvoll ist.
58	2. Sofortmaßnahmen In einem ersten Schritt werden Bund und Länder dazu insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:
59	Gewerberecht: Die Ausübung des Reisegewerbes soll ab dem 31.12.2026 genehmigungsfrei und nur noch anzeigepflichtig sein. § § 55 ff. GewO werden dahingehend geändert.
60	Baurecht: Der Bund beabsichtigt bis zum 31.12.2026 Regelbeispiele für geringfügige Baumaßnahmen einzuführen, für die nur eine Anzeige (statt Genehmigung) erforderlich ist (z.B. Hausstich). - Die Länder werden darüber hinaus bis zum 30.06.2026 in ihren Landesbauordnungen Verfahren mindestens in dem Umfang genehmigungsfrei stellen, wie dies in § 62 MBO vorgesehen ist. - In der Musterbauordnung wird das Anzeigeverfahren bis zum 31.12.2026 weiter ausgeweitet. - Die Länder werden Vorhaben auf militärisch genutzten Liegenschaften verfahrensfrei stellen.

61	• Telekommunikation: Der Bund wird das Genehmigungsverfahren der wegerechtlichen Zustimmung entbürokratisieren und dadurch beschleunigen: Alternativ zum Genehmigungsverfahren nach § 127 TKG wird der Bund bis 31.12.2026 ein Anzeigeverfahren einführen, das zur Sicherung der Bauqualität an wenige Bedingungen geknüpft werden soll (z.B. Fachkundeanforderungen).
62	• Allgemeines Verwaltungsrecht: In die Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern wird bis zum 31.12.2026 eine Vorschrift aufgenommen, die die Genehmigungsfreistellung in Anlehnung an das Regelungskonzept des § 42a VwVfG regelt. Damit soll ein Anreiz für die Nutzung von Anzeigeverfahren statt Genehmigungsverfahren durch das Fachrecht geschaffen werden. Ein solcher § 42b VwVfG sollte insbesondere eine Vollständigkeitsfiktion für in Anzeigeverfahren einzureichende Unterlagen anordnen: Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, sollen Unterlagen, die zum Zwecke eines Anzeigeverfahrens eingereicht werden, als vollständig gelten, wenn dem Einreichenden nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen eine anderweitige Mitteilung der Behörde zugeht.
	VI. Abschaffung der Pflicht zur Beibringung von Registerauskünften
63	Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, Grundbuch Die Beibringung von Auskünften aus zentralen Registern (z.B. Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister) bei der Antragstellung für Genehmigungen führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand. Bund und Länder werden deshalb vorsehen, dass die Beibringungspflicht in allen Verfahren entfällt, sofern es sich um Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister oder Grundbuch handelt. Diese sollen möglichst ab dem 01.01.2028, spätestens ab dem 01.01.2029 an das NOOTS angebunden werden und so den Datenabruf von der Behörde selbst automatisiert ermöglichen. Die dafür notwendigen Ermächtigungsgrundlagen und – sofern noch nicht erfolgt – technischen Voraussetzungen werden geschaffen.
	VII. Bagatellvorbehalte
64	Bund und Länder sind sich einig, dass Bagatellvorbehalte stärker genutzt werden sollten, um die Befassung der Verwaltung mit geringfügigen Verfahren zu minimieren. In einem ersten Schritt werden Bund und Länder dazu insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:
65	1. Einführung von Bagatellverwaltungsverfahren 10 VwVfG wird bis zum 31.12.2026 dahingehend ergänzt und die landesrechtlichen Vorschriften bis zum 31.12.2027 geändert, dass Verwaltungsverfahren von untergeordneter Bedeutung, z.B. Antragsverfahren mit Summen bis zum Betrag von 600 Euro, von der Behörde nach billigem Ermessen

	durchgeführt werden können, ohne dass sämtliche formelle Verwaltungsverfahrensschritte, z.B. die Beteiligung von anderen Behörden (Benehmens-, Zustimmungs- und Einvernehmenserfordernisse) sowie ggf. die Anhörung zwingend durchgeführt werden müssen.
66	2. Anforderung von Kleinbeträgen Bund und Länder werden ihre Bagatellgrenzen zur Anforderung von Einnahmen oder zur Auszahlung von Ausgaben, für Mahnungen bei Zahlungsrückständen, für Vollstreckungsmaßnahmen und Mahnbescheide, für Maßnahmen nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen sowie für die Geltendmachung von Zinsen (Kleinbeträge) nach den LHO anhand von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bürokratiearm ausgestalten, ausgenommen sind Ordnungswidrigkeiten. Unter dieser Grenze liegende Beträge werden im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und einer Kosten-Nutzen-Abwägung künftig nicht mehr geltend gemacht.
67	3. Bagatellvorbehalte im Immissionsschutzverfahren: Die Möglichkeiten, Rahmenbedingungen gem. § 6 Abs. 2 BImSchG zu erteilen, werden bis 30.06.2026 erleichtert und vereinfacht, um schnellere und flexiblere Genehmigungen insbesondere für die Herstellung variabler Chargen an Spezialchemikalien zu ermöglichen.
68	4. Obergrenze für Verwarnungsgelder: Geringfügige Ordnungswidrigkeiten sollen wieder häufiger bürokratiearm mittels Verwarnungsgeldes statt durch Geldbuße im Rahmen eines aufwendigeren Bußgeldverfahrens geahndet werden können. Zu diesem Zweck soll geprüft werden, ob die Obergrenze für Verwarnungsgelder nach § 56 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (derzeit 55 Euro) auf 150 Euro angehoben werden kann. Gegebenenfalls erforderliche Folgeanpassungen im Straßenverkehrsrecht werden vorgenommen.
	VIII. Vereinfachungen im Pass- und Meldewesen
69	Bund und Länder sind sich einig, dass Vereinfachungen im Pass- und Meldewesen notwendig sind. Sie treiben die dahingehenden Prozesse beschleunigt voran und werden in einem ersten Schritt Folgendes regeln:
70	1. Keine Aktualisierung des Wohnortes Um Aufwände zu minimieren - die jede Angabe in einem Dokument für die Verwaltung erzeugt - und die Übererfüllung internationaler Vorgaben zu reduzieren, wird bis zum 30.06.2026 die Notwendigkeit der Aktualisierung des Wohnortes im Reisepass gestrichen .
71	2. Unbefristete Gültigkeit von Personalausweisen über 70 Personalausweise für Staatsbürger, die nach dem 70. Lebensjahr ausgestellt werden, sollen künftig im Regelfall unbefristet Gültigkeit haben. § 6 PersAuswG wird bis zum 31.12.2026 entsprechend angepasst. Auf Antrag wird auch in diesen Fällen ein neuer Personalausweis ausgestellt werden.

	IX. Verhältnismäßigkeit bei Unfallverhütungsvorschriften und technischen Normen
	1. Unfallverhütungsvorschriften
72	1.1 Verhältnismäßigkeit Um Deutschland schneller und effizienter zu machen, bedarf es eines neuen, mutigeren Umgangs mit geringen Restrisiken. In diesem Sinne muss auch die Verhältnismäßigkeit der bestehenden Unfallverhütungsvorschriften sowie der Umgang mit technischen Normen überprüft werden. Der Bund wird daher das Sozialgesetzbuch VII dahingehend ändern, dass Unfallverhütungsvorschriften nicht nur zur Prävention geeignet und erforderlich, sondern auch verhältnismäßig sein müssen. Sie sollen künftig stärker mit anderen Interessen, insbesondere dem Erfüllungsaufwand von Unternehmen und Kommunen, abgewogen werden müssen. Der Bund wird im Sozialgesetzbuch VII und der Betriebssicherheitsverordnung eine Grundlage dafür schaffen, unverhältnismäßige (Teile von) Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft zu setzen. Bund und Länder werden unter Einbeziehung der Normadressaten eine Liste erstellen, in der die betroffenen Regelungen und vorgesehenen Änderungen aufgeführt sind.
73	1.2 Sofortmaßnahmen Bund und Länder werden mit den Unfallversicherungen klären, die folgenden Normen aufzuheben oder deutlich zu vereinfachen:
74	• die in der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ enthaltenen Vorschriften, die insbesondere Freiwillige Feuerwehren bzw. Kommunen unverhältnismäßig belasten,
75	• die in der DGUV-Information 208-016 „Verwendung von Leitern und Tritten“ der Berufsgenossenschaft Holz und Metall gesammelten Normen, soweit sie zu detailliert und unverhältnismäßig sind,
76	• die in § 5 der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ enthaltene Regelung, dass der Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel in bestimmten Zeitabständen durch eine Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden,
77	• die in § 57 der DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ enthaltene Regel, dass der Unternehmer Fahrzeuge mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen hat.

78	• Zudem sollen Geräte, Anlagen und Betriebsmittel, die mit einem Sicherheitszertifikat versehen sind, generell nicht vor der Inbetriebnahme erneut geprüft werden müssen.
	2. Technische Normen
79	2.1. Grundsätzliche Streichung von Verweisen auf externe Normen Technische Normen (z.B. DIN-Normen) finden über Verweise oder durch Auslegung von Rechtsnormen indirekt oder direkt Eingang in das deutsche Recht und werden damit verbindlich. Da die technischen Möglichkeiten und damit auch die technischen Normen sich ständig weiterentwickeln, werden dadurch auch materielle Rechtspflichten immer weiter erhöht und somit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen immer stärker belastet. Mit dem Ziel einer Beschränkung von Standards auf das Notwendige, überprüfen Bund und Länder bis zum 30.06.2026 sämtliche Verweise auf externe technische Normen in Bundes- und Landesgesetzen (insbesondere im Baubereich). Nur in Fällen, in denen ein entsprechender Verweis unverzichtbar ist, darf der Verweis beibehalten werden.
80	2.2 Anpassung des DIN-Vertrags Zugleich soll der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN Deutsches Institut für Normung e.V. entsprechend angepasst werden und damit grundlegend überarbeitet werden.
81	2.3. Umgang mit nicht-verbindlichen Standards bei Genehmigungen Bund und Länder werden in ihrer Verwaltungspraxis sicherstellen, dass rechtlich nicht-verbindliche Standards wie etwa Informationen, Leitlinien oder Empfehlungen grundsätzlich nicht als rechtsverbindliche Auflagen im Rahmen von behördlichen Genehmigungen oder als Maßstab für Kontrollen vorgegeben werden.
82	2.4 Einfache Baustandards: Gebäudetyp E Bund und Länder verpflichten sich, bautechnische Bestimmungen zu vereinfachen mit dem Ziel, dass Beteiligte einfacher und rechtssicher von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen können. Zum Gebäudetyp E werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um das Bauen einfacher, günstiger und schneller zu machen. Das Bauvertragsrecht wird dahingehend angepasst, dass von gesetzlich nicht zwingenden technischen Standards sowie Komfort- und Ausstattungsstandards künftig leichter und rechtssicher abgewichen werden kann. Zur Unterstützung dieses Vorhabens werden die Länder ggf. ihre bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen erleichtern. Durch die Einführung einer „Innovationsklausel“ können bei Baumaßnahmen kostensparende und experimentelle Lösungskonzepte leichter umgesetzt werden.

83	3. Organisatorische Vereinfachungen in der Gremienarbeit Durch eine Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) wird es zukünftig Unternehmen mit rechtlich und wirtschaftlich unselbständigen Filialbetrieben ermöglicht, die Verpflichtung zur Einrichtung von betrieblichen Arbeitsschutzausschüssen (ASA) durch einen (zentralen) ASA für Filialbetriebe am Hauptsitz des Unternehmens zu erfüllen. Ein solcher ASA für Filialbetriebe leistet einen effektiven Beitrag für einen wirksamen Arbeitsschutz, wenn die Leitungsmacht für Arbeitsschutz zentralisiert ist.
	X. Grundlegende Änderungen im Verwaltungsverfahrensrecht
84	1. Modifizierter Amtsermittlungsgrundsatz Um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, sind grundlegende Änderungen im Verwaltungsverfahrensrecht erforderlich. Insbesondere der im VwVfG für das Verwaltungsverfahren angeordnete Amtsermittlungsgrundsatz darf kein Hemmnis für den zügigen Abschluss des Verfahrens sein. Bund und Länder werden daher für das VwVfG die Möglichkeit prüfen, in Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren, in denen ein Dritter Einwendungen erhebt, ermöglichen, die Prüfung auf von diesem hinreichend konkret vorgetragene Tatsachen sowie auf die den Behörden bekannte Tatsachen zu beschränken.
85	2. Änderung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses beim Widerspruchsverfahren Das Widerspruchsverfahren soll ab dem 31.12.2027 nur noch dann Anwendung finden, wenn es dazu beiträgt die Gesamtverfahrensdauer (Verwaltungs- plus Gerichtsverfahren) zu senken. Dazu wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 68 VwGO umgekehrt: Vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage bedarf es eines Widerspruchsverfahrens künftig nur, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.
	XI. Weiterer Abbau von Bürokratie
86	1. Modernisierung der Marktüberwachung Die Marktüberwachung soll zu einem modernen, effektiven, digital gestützten und risikoorientierten System weiterentwickelt werden. Zur fachlichen Vorbereitung konkreter Reformschritte wird ein Expertenkreis unter Einbeziehung der Länder eingerichtet. Dieser wird praxisnahe Empfehlungen für eine strukturelle, rechtliche und technische Weiterentwicklung der Marktüberwachung erarbeiten.
87	2. Vereinfachung des Antrags auf Kindergeld Der Antrag auf Kindergeld soll vereinfacht werden. Hierzu erarbeitet der Bund bis zum 01.01.2027 eine geeignete Lösung, die sowohl den Prozess vereinfacht, als auch das Missbrauchsrisiko minimiert. Dabei werden antragslose Verfahren und Genehmigungsfiktion geprüft.

Zweites Kapitel: Schnellere Verfahren.

	Um unsere Infrastruktur zügig zu modernisieren, braucht es eine erhebliche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren auf allen Ebenen. Das trägt zur Investitionssicherheit bei und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Überdies werden Bund und Länder das Vergaberecht vereinfachen und öffentliche Beschaffungsprozesse effizienter gestalten, datenschutzrechtliche Regelungen so anpassen, dass, die digitale Souveränität sowie die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit Deutschlands gestärkt werden und sich auf EU-Ebene für eine zukunftsorientierte Reform der DSGVO einsetzen.
	I. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung
88	Bund und Länder wollen den Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung nicht nur umsetzen, sondern auch weitere, über den bisherigen Pakt hinausgehende Maßnahmen ergreifen, um Verfahrensrecht für Infrastrukturvorhaben deutlich zu vereinfachen, Verfahren massiv zu beschleunigen und Investitionssicherheit zu stärken.
89	1. Europäische Initiative zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung Dazu wird der Bund bis 30.06.2026 eine europäische Initiative zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung starten, die sich auch auf die Aarhus-Konvention beziehen kann. Dabei soll auch eine Reduzierung und Vereinfachung der materiellen Anforderungen an Infrastrukturvorhaben erreicht werden.
90	2. Maßnahmen im allgemeinen Planungs- und Baurecht Um die dringenden Investitionsbedarfe schnell zu befriedigen, wird der Bund den Ländern noch in diesem Jahr den Entwurf für ein ambitioniertes Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorlegen, das die Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planung und Genehmigung, Beschaffung und Vergabe von Infrastrukturprojekten ausschöpft. Dabei wird der Bund auch die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen berücksichtigen und angehen. Bund und Länder werden im Juni 2026 den Umsetzungsstand der Maßnahmen in Ziffer 2 nochmals beraten. Militärische Belange der Landes- und Bündnisverteidigung sind zwingend und umfassend zu berücksichtigen.
91	2.1 Erleichterungen bei Ersatzneubauten Insbesondere Ersatzneubauten müssen schneller errichtet werden können als bisher:

92	Dazu wird der identische, der erweiterte und der vollseitige Ersatzneubau bei Infrastrukturvorhaben bis zum 30.06.2026 von der Pflicht eines Planfeststellungsverfahrens ausgenommen werden.
93	Für den Ersatzneubau an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landes- und Staatsstraßen, Bundeseisenbahnen, Bundeswasserstraßen und Energieleitungen sowie bei wasserwirtschaftlichen Bauwerken in Gewässern (Staubauwerke) und Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes wird grundsätzlich auf Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfungen verzichtet werden. Hierzu werden die entsprechenden normativen Regelungen, etwa in § 17 Abs. 1 S. 3 FStrG oder § 18 Abs. 1a AEG, bis zum 31.12.2026 ausgeweitet. Soweit dies europarechtlich sicher nicht möglich ist, wird der Bund auf europäischer Ebene auf eine Änderung der UVP-Richtlinie hinwirken. Bei Bundeseisenbahnen sind auch der Bau eines rückgebauten zweiten Gleises und die Elektrifizierung einer bestehenden Trasse als Ersatzneubau zu qualifizieren, auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird verzichtet.
94	Darüber hinaus soll eine Erweiterung der Regelungen zur Freistellung von einer UVP für Brückenbauwerke ohne eine Konditionierung erfolgen, soweit es das Europarecht zulässt.
95	Für andere Ersatzneubauten soll bis zum 31.12.2026 eine Regelung wie in § 6b WindBG getroffen werden. Diese verzichtet u. a. auf Umweltverträglichkeitsprüfungen und ersetzt diese durch Überprüfungen auf Basis vorliegender Daten. Eingriffe werden per Behördenanordnung während des Baus minimiert oder nachträglich kompensiert.
96	Die Eingriffsregelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz für Unterhaltungsmaßnahmen werden für Ersatzneubauten vereinfacht. § 44 BNatSchG Abs. 5 Ziffer 3 BNatSchG wird dafür dergestalt angepasst, dass für Unterhaltungsmaßnahmen, für die keine Genehmigungspflicht vorliegt, die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 regelmäßig vorliegen. Im Einzelfall sind nur offensichtlich populationsrelevante Sachverhalte zu erheben und ggf. geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen. Diese Regelung soll entsprechend für Verfahren nach § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FStrG gelten.
97	2.2 Reduzierung der Anzahl von Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren Das Plangenehmigungsverfahren werden Bund und Länder bis zum 30.06.2026 als Regelverfahren für Infrastrukturprojekte etablieren, um so Prüfungs- und Beteiligungsschritte zu straffen. Dabei soll die Anzahl von Plangenehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren insgesamt reduziert werden: Das Planfeststellungsverfahren soll Großprojekten vorbehalten bleiben. Ein Plangenehmigungsverfahren soll zudem ab dem 01.01.2027 nur noch

	in Fällen durchgeführt werden, in denen eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
98	2.3 Vereinfachungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung Bund und Länder werden bis zum 31.12.2026 das Umweltgenehmigungsrecht vereinfachen, Bürokratie abbauen und Verfahren beschleunigen – mit klaren Fristen und Typengenehmigungen.
99	2.4 Reduzierung von Anforderungen nach dem UVPG Der Bund wird dazu bis zum 31.12.2026 eine unions- und völkerrechtskonforme Reduzierung von Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ziel einer Vereinfachung und Beschleunigung von Planungsverfahren herbeiführen und dabei insbesondere Folgendes regeln:
100	• Anhebung der Schwellenwerte für Vorhaben mit UVP-Pflicht bzw. Definition von Bagatellschwellen,
101	• Aussetzung der UVP-Vorprüfung für Änderungsgenehmigungen,
102	• Konzentration des Prüfverfahrens durch Reduzierung der Öffentlichkeitsbeteiligung auch bei UVP-Pflicht sowie nur einmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Planverfahrens,
103	• Verzicht auf UVP bei unwesentlichen Änderungen eines Vorhabens.
104	• Mit den vorgenannten Maßnahmen sollen insbesondere Wettbewerbsnachteile Deutschlands beseitigt werden. Daher werden, soweit in unmittelbaren Anrainerstaaten Deutschlands höhere Schwellenwerte für die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben bestehen, diese höheren Schwellenwerte auch in Deutschland eingeführt, wenn nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen. Soweit Vorhaben in diesen nachbarstaatlichen Gesetzen entweder als gar nicht UVP-pflichtig ausgewiesen oder mit höheren Schwellenwerten für die UVP-Pflichtigkeit versehen sind, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Anlage 1 zum deutschen UVP-Gesetz, wobei materielle Umweltstandards unberührt bleiben.
105	• Das neue Instrument des erleichterten Vorbescheides in § 9 Abs. 1a BlmSchG wird ab dem 01.01.2027 unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen auch für weitere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen vorgesehen. Hierdurch erfolgt eine Befreiung von der Pflicht zur vorläufigen Gesamtbeurteilung sowie zur vorläufigen Umweltverträglichkeitsprüfung.

106	2.5 Vereinfachung und Verbesserung der Vorschrift zum Natur-, Umwelt- und Artenschutz
107	Bund und Länder werden die Erforderlichkeit von artenschutzrechtlichen Gutachten bis zum 31.12.2026 reduzieren . Dazu werden sie den Rechtsgedanken des § 45b BNatSchG auf andere Regelungsmaterien übertragen, wonach ab einem gewissen Mindestabstand gesetzlich angenommen wird , dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist. Dieser Rechtsgedanke soll angewendet werden auf Planvorhaben im Bauplanungs- und Planfeststellungsrecht, andere Verbotstatbestände von § 44 Absatz 1 BNatSchG sowie andere naturschutzfachliche Themenbereiche, insbesondere auf den Habitatschutz nach § 34 BNatSchG. Gesetzliche Standardisierungen und Regelvermutungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Einführung von verbindlichen Leitfäden werden die Einzelfallprüfungen von Gebietsbeeinträchtigungen für eine Vielzahl von Fällen abbilden.
108	In einem Naturflächenbedarfsgesetz wird der Bund bis zum 30.06.2026 die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Vernetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Biotopverbund) erleichtern.
109	Bei Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Klimaanpassung wird die Notwendigkeit des naturschutzrechtlichen Ausgleichs bis zum 30.06.2026 reduziert.
110	Bei der Bewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft werden Bund und Länder bis zum 30.06.2026 im Bauplanungsrecht mehr Flexibilität schaffen und dazu die Möglichkeit einer Ausgleichs-/Ersatzgeldzahlung im Rahmen der Bauleitplanung in bestimmten Fällen einführen. Dies gilt insbesondere in Konstellationen, bei denen ein Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe durch bauleitplanerische Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen im Sinne des § 1b Absatz 3 Satz 2 bis 4 Baugesetzbuch nicht möglich ist.
111	Bis zum 30.06.2026 wird zudem die Flächennutzung (Schutz durch Nutzung) u.a. auch durch Doppelnutzungen gestärkt und die naturschutzrechtliche Flächenkulisse verbessert, um internationale Verpflichtungen erfüllen zu können.
112	Bund und Länder werden bei der EU darauf hinwirken, die Anlage zur FFH-Richtlinie zu ändern: Arten, die nach den Roten Listen den Status „nicht gefährdet“ haben, sollen vom Schutzstatus „streng geschützt“ ausgenommen werden.
	2.6 Weitere Erleichterungen im Baurecht

113	Der Bund wird durch eine Novelle des Bauplanungsrechts bis zum 31.12.2026 für folgende Maßnahmen die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen: :
114	• vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren,
115	• Verschlinkung der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren,
116	• Reduzierung und Verzicht auf doppelte Beteiligungen,
117	• interne Fristen als Empfehlungen für das Bauleitplanverfahren,
118	• Präklusionsregelungen,
119	• Einführung eines einfachen Teil-Flächennutzungsplanverfahrens,
120	• Einführung einer Experimentierklausel in der Baunutzungsverordnung,
121	• Erweiterung des Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB, um mit Zustimmung der Gemeinde zu ermöglichen, dass streckenförmige, aber in einem einzigen Gemeindegebiet belegene Vorhaben zügig und ohne vorangehende Änderungen einer Vielzahl von Bauleitplänen planfestgestellt werden,
122	• Erweiterung des Anwendungsbereichs der eingeschränkten erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung, § 4a Abs. 3 BauGB.
123	• Der Bund wird zudem die Einführung eines überragenden öffentlichen Interesses für die Ziele der Raumordnung prüfen.
124	• Der Ausbau von Rechenzentren wird durch eine entsprechende praxisnahe Auslegung der entsprechenden Rechtsvorschriften sowie ggf. deren Änderung bis zum 31.12.2026 signifikant beschleunigt.
125	• Um Beschleunigungspotentiale des seriellen Bauens zu nutzen, wird der Bund spätestens ab 01.01.2027 insbesondere das serielle Sanieren durch eine maßgeschneiderte Förderrichtlinie unterstützen.
	2.7 Stärkere Nutzung von Stichtagsregelungen und weiteren Verfahrensstraffungen

126	Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bis zum 30.06.2026 um eine Stichtagsregelung für die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) ergänzt. Maßgeblich hiernach sind die Sach- und Rechtslage, technischen Regelwerke und anerkannten Fachkonventionen zum Zeitpunkt des Schlusses der Erörterung oder falls eine Erörterung nicht stattfindet, sechs Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist, sofern dieser Stichtag nicht länger als zwölf Monate zurückliegt und die Planung nicht nach § 73 Abs. 8 VwVfG geändert wurde.
127	Zudem wird in den Fachplanungsgesetzen (insb. in § 17b FStrG, § 18b AEG, § 14b WaStrG, § 29 PBefG) bis zum 30.06.2026 eine Stichtagsregelung eingeführt, die eine gesetzliche Regelvermutung für die Aktualität von naturschutzfachlichen und anderen Unterlagen aufstellt. Dies gilt unter der Einschränkung, dass die Daten aus Gutachten, Bestandsaufnahmen und Auswirkungsprognosen im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht älter als fünf Jahre sind.
128	Um das Planungsrisiko zusätzlich zu minimieren, wird dem Vorhabenträger im VwVfG die Möglichkeit gegeben, den für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage sowie des Stands der Technik maßgeblichen Zeitpunkt durch einen der Bestandskraft fähigen Bescheid bereits deutlich vor der Entscheidung über die Genehmigung als solchen zu fixieren (Sicherungsbescheid). § § 48, 49 VwVfG bleiben unberührt.
129	Weiter wird die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns für wesentliche Infrastrukturvorhaben erleichtert.
	2.8 Harmonisierung von Verfahrensvorschriften für Planungsverfahren
130	Der Bund wird in den Fachgesetzen enthaltene Verfahrensregelungen einschließlich der Digitalisierung der Verfahren bis 30.06.2026 in das VwVfG überführen, mit dem Ziel der Harmonisierung von Planungsverfahren, soweit dies der Beschleunigung dient. Dies gilt insbesondere für Verfahrensregelungen aus dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), dem Fernstraßengesetz (FStrG), dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) sowie dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Fachgesetzliche Regelungen vor allem zu Fristen, Bekanntmachung, Auslegung, Beteiligung und Verfahrenswahl, die sich im Vollzug bewährt haben, sollen für alle Planungsverfahren gelten und sind mit den bestehenden Fristenregelungen in § 73 Absätze 2 bis 4 VwVfG zu harmonisieren. Abweichende Verfahrensregelungen in den Fachgesetzen bleiben auf das materiell-rechtlich Notwendige beschränkt und sind entsprechend zu begründen.

131	Der Bund wird zudem bis zum 30.06.2026 weitere Fachgesetze, wie etwa das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinsichtlich Klarstellungen, Erleichterungen und Möglichkeit der Vereinheitlichung im VwVfG überprüfen.
132	2.9 Fakultativstellung des Erörterungstermins Bund und Länder werden den Erörterungstermin fakultativ stellen. Dafür wird bis 30.06.2026 § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG dahingehend geändert, dass die Behörde den Plan erörtern kann, sofern dadurch eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist. Die Fachgesetze werden ebenfalls entsprechend geändert. Die Anhörungsbehörde soll ferner die Möglichkeit erhalten, den Kreis der Teilnehmenden sachgemäß zu begrenzen.
133	2.10 Zuständigkeit des BVerwG für Streitigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz Der Bund wird bis 30.06.2027 die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Streitigkeiten über die Zulassung von Anlagen zur Energiegewinnung einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die gesetzlich im überragenden öffentlichen Interesse stehen, einführen.
134	2.11 Gesetzliche Entscheidungen bei Vorhaben mit besonderer Bedeutung Bei ausgewählten spezifischen Infrastrukturprojekten mit besonderer Bedeutung, insbesondere bei Trassenkorridoren, soll stärker von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, durch Gesetz auf der Grundlage einer strategischen Umweltprüfung bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung über die wesentlichen Grundsatzfragen im Hinblick auf Art, Bedarf, Trassierung und sonstiger prägender Charakteristika zu entscheiden. Hierzu erfolgen bis zum 31.12.2026 Pilotvorhaben.
135	Für die Maßnahmen mit den Nr. 90 bis 134 gilt: soweit das Infrastrukturzugkunftsgesetz diese Anliegen deutlich schneller umsetzt, sind die vorgenannten Fristsetzungen in den Nr. 90 bis 134 obsolet.
136	3. Besondere Beschleunigungsmaßnahmen im Energierecht 3.1 Netzausbau Der Bund wird den Netzausbau effizienter gestalten und dafür u.a. Infrastrukturgebiete festlegen und das Planfeststellungsverfahren weiter digitalisieren.
137	3.2 RED III Der Bund wird die Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) durch verschiedene Gesetzesinitiativen (z.B. GE zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen

	Windenergie auf See und Stromnetze und GE zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern) zügig umsetzen, und dadurch Hemmnisse beim Ausbau von Erneuerbaren Energien beseitigen.
138	3.3 CCS/CCU Zudem wird der Bund bis 30.06.2026 eine Regelung einführen, wonach bestimmte Energiespeicher sowie CCS/CCU-Anlagen und -Leitungen als im überragenden öffentlichen Interesse anerkannt werden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von bestimmten Energiespeichern im Außenbereich wird bis 30.06.2026 durch eine Aufnahme in den Katalog der privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches geregelt.
139	3.4 Geothermie, Wärmepumpen, Wärmespeicher Der Bund treibt zudem den Ausbau von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern dadurch voran, dass er bis zum 30.06.2026 ein überragendes öffentliches Interesse für diese Anlagen einführt sowie ihren Bau u.a. durch Verkürzung behördlicher Fristen und weiterer Digitalisierung im Verfahren beschleunigt.
	4. Besondere Beschleunigungsmaßnahmen im Verkehrsbereich
140	4.1. Infrastruktur-Zukunftsgesetz Die Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planung und Genehmigung, Beschaffung und Vergabe der Infrastrukturprojekte aus dem Sondervermögen sollen ausgeschöpft werden. Dazu wird der Bund bis zum 31.12.2025 den Entwurf eines ambitionierten Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vorlegen. Darin wird der Bund insbesondere das überragende öffentliche Interesse auf viele im Bundesverkehrswegeplan enthaltene Autobahnen und Bundesstraßen sowie sämtliche Maßnahmen zum Bau, zur Änderung oder zum Ersatzneubau der Bundes-schienenwege und auf Wasserstraßen ausweiten. Zudem wird der Bund eine Vereinfachung bzw. bundesweite Vereinheitlichung des Verfahrensrechts für alle Verkehrsträger (inkl. Digitalisierung, Öffentlichkeitsbeteiligung) anstreben und die Möglichkeiten zur Anordnung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erweitern.
141	4.2 Schwerlast- und Großraumtransporte Bund und Länder beschleunigen die Genehmigung von Schwerlast- und Großraumtransporten bis zum 30.06.2026 insbesondere durch die Flexibilisierung von genehmigten Maßen und Gewichten, der Streichung der Anhörungspflichten sowie durch die Lockerung von Bestimmungen zu Nachtfahrten.
	5. Besondere Beschleunigung im Telekommunikationsbereich

142	5.1 Überragendes öffentliches Interesse am TK-Netzausbau Der Bund hat eine Regelung eingeführt, wonach der Glasfaser- und Mobilfunknetzausbau im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die seit dem 30.07.2025 geltende gesetzliche Feststellung im TKG ist in allen Genehmigungsverfahren zum TK-Netzausbau (z.B. im Bereich Naturschutz oder Denkmalschutz) zu berücksichtigen. Bund und insbesondere Länder fördern die sachgerechte Berücksichtigung dieser Feststellung in den Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden.
143	5.2 Mobilfunkabdeckung im Fernverkehr Bund und Länder werden gemeinsam mit Bahn, Netzbetreibern und Bundesnetzagentur bis zum 31.12.2026 auf eine nahezu vollständige Mobilfunkabdeckung entlang der Hauptrouten hinwirken und dazu entsprechende Beschleunigungsmaßnahmen ergreifen.
	II. Vereinfachungen im Vergaberecht
144	1. Vereinfachung der Unterschwellenvergabeverordnung Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird substantiell vereinfacht und die Vergabe von Aufträgen in der Unterschwelle dadurch deutlich beschleunigt. Die UVgO wird in den Ländern möglichst einheitlich angewendet. Bund und Länder überarbeiten bis spätestens 31.12.2026 die UVgO. Hierfür legt der Bund in Abstimmung mit den Ländern bis spätestens 30.06.2026 einen Vorschlag vor. Die Länder passen anlässlich der Neuüberarbeitung ihre Vorgaben bis 30.06.2027 an. Länderspezifische Abweichungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.
145	2. Wertgrenzen Bund und Länder werden prüfen, ob im Bereich der Unterschwellenvergabe die Wertgrenze für Direktaufträge von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen in jeweils eigener Zuständigkeit einheitlich deutlich angehoben werden kann mit dem Ziel, diese auf möglichst hohem Niveau festzulegen. Erhöhung der Wertgrenzen in § 14 UVgO i.R.d. Überarbeitung der UVgO in 2026; Anpassung von § 3a VOB/A und ggf. in landesrechtlichen Regelungen spätestens in 2026.
146	3. Einheitliche Formulare Bund und Länder entwickeln einheitliche Formulare und Formularvorlagen, insbesondere für Eigenerklärungen und Eignungsnachweise. Einsetzung einer Arbeitsgruppe von Bund, Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und Wirtschaftsvertretungen zeitnah in 2026, Erarbeitung digitaler und schnittstellenfähiger Lösungen

147	4. Nachweis durch Eigenerklärung Bund und Länder verständigen sich darauf, bis zum 31.12.2027 Nachweismöglichkeiten durch Eigenerklärungen auszuweiten und die Geltungsdauer und Verfügbarkeit von Eigenerklärungen und sonstigen Nachweisen wesentlich zu erhöhen. Konkret sollen: • Eigenerklärungen und Nachweise zentral auf einer digitalen Plattform hinterlegt werden können, • bereits abgegebene Erklärungen mindestens binnen eines Jahres nicht erneut abgegeben werden müssen, • automatisierte Abfragen von Eignungsnachweisen (z. B. Gewerbeerlaubnis) erweitert werden, auch über den digitalen Marktplatz Deutschland.
148	5. Hürden für Dringlichkeitsvergaben senken Die Hürden für Dringlichkeitsvergaben in der UVgO werden gesenkt. Ein vereinfachtes Krisenvergaberecht wird eingeführt. Bund und Länder setzen dies i.R.d. Überarbeitung der UVgO in 2026 um. Der Bund setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass eine verschuldensunabhängige Dringlichkeitsvergabe zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge auch im Rahmen der Funktionsgewährleistungspflicht auf EU-Ebene (nach Art. 14 AEUV) ermöglicht wird.
149	6. E-Rechnungsplattform Bund und Länder verständigen sich auf die Nutzung einer gemeinsamen E-Rechnungsplattform.
150	7. Digitaler Marktplatz Deutschland Der Bund stellt bis zum 31.12.2027 mit dem digitalen Marktplatz Deutschland in Abstimmung mit den Ländern eine gemeinsame Plattform bereit, über die öffentliche Auftraggeber Vergabeverfahren datenbasiert, vernetzt und unter Einsatz künstlicher Intelligenz durchführen können und konsolidiert damit die E-Vergabeplattformen.
151	8. Einsatz von KI bei der Vergabe Mit dem digitalen Marktplatz Deutschland stellt der Bund Basiskomponenten und KI-gestützte Unterstützungsdienste bereit. Der Einsatz von KI-Lösungen bei Vergaben und der Erstellung von Vergabeunterlagen auf Bundes- und Landesebene wird bis 31.12.2026 erprobt und ermöglicht, um die Verfahrensdauer auch bei komplexen Ausschreibungen deutlich zu reduzieren und Vergabeprozesse effizienter durchführen zu können.

152	9. Begrenzung der Prüffrist Sofern Nachprüfungsverfahren im Unterschwellenbereich in den Landesvorschriften bestehen, wird die Prüffrist einheitlich auf höchstens 5 Wochen begrenzt. Die Länder passen jeweils ihre Regelungen bis spätestens 31.12.2026 an.
153	10. Angleichung Vergaberecht für Bauleistungen Bund und Länder streben eine Angleichung des Vergaberechts (an die Regelungen zu Dienst- und Lieferleistungen) auch für Bauleistungen bis spätestens 31.12.2027 an.
154	11. Zentrale Vergabestellen Bund und Länder forcieren bis spätestens 31.12.2027 die Einrichtung zentraler Vergabestellen und verstärken die Nutzung von Vergabestellen anderer Behörden oder Dienstleister. Zudem ermöglichen sie die nachträgliche Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten von Rahmenvereinbarungen unterhalb der EU-Schwellenwerte. Anpassung von § 15 Abs. 3 Satz 2 UVgO und § 4a Abs. 2 VOB/A
155	12. Vereinfachungen auf EU-Ebene Die Bundesregierung setzt sich unter Einbeziehung der Länder bei der anstehenden Reform der EU-Vergaberichtlinien für deutliche Vereinfachungen ein, hierzu zählt insbesondere • Reduzierung der Zahl vergaberechtlicher Sektorregelungen • Vereinfachungen für kleinere und mittlere Auftraggeber (bis NUTS3-Level) • nachträgliche Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten von Rahmenvereinbarungen
156	13. Gemeinsames Vergabegesetzbuch Im Zuge der Umsetzung der überarbeiteten EU-Vergaberichtlinien prüfen Bund und Länder bis 31.12.2026 die Bündelung aller Bundesregelungen im Oberschwellenbereich in einem gemeinsamen Vergabegesetzbuch.
157	14. Schwellenwerte auf EU-Ebene Zudem setzen sich Bund und Länder gegenüber der EU-Kommission dafür ein, dass die Schwellenwerte für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf EU-Ebene zeitnah deutlich angehoben werden.
	III. Vereinfachungen im Datenschutzrecht
158	1. Reform der Datenschutzaufsicht Der Bund wird in Abstimmung mit den Ländern die Datenschutzaufsicht für den nichtöffentlichen Bereich bis spätestens 31.12.2027 reformieren und dabei gegebenenfalls auch die

	Aufgabenverteilung im Föderalstaat neu justieren. Ziel ist die Sicherstellung der einheitlichen Rechtsauslegung und -anwendung sowie Erhöhung der Effizienz im Zusammenspiel der Aufsichtsbehörden. Hierzu können insbesondere die Bündelung von Kompetenzen bei der BfDI oder Aufsichtsbehörden der Länder (bspw. durch Zuständigkeitskonzentration und/oder One-Stop-Shop-Regelungen), eine bessere Einbindung der DSK und/oder die Einführung eines Kohärenzverfahrens unter Nutzung der Möglichkeiten des Art. 87 Abs. 3 GG auf Bundesebene oder im Wege von Staatsverträgen zwischen den Ländern gehören. Der Bund prüft die Aufhebung der Pflicht zur Bestellung eines Landesdatenschutzbeauftragten.
	2. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
159	2.1 Anonymisierung und Pseudonymisierung im Kontext des KI-Trainings und –Einsatzes Der Bund wird bis spätestens 31.12.2027 eine neue Regelung im BDSG vorschlagen, die es öffentlichen Stellen zum Zwecke des Trainings und Einsatzes von KI erlaubt, personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, jedenfalls bis im Rahmen der aktuellen Reformbestrebungen der Europäischen Kommission eine Regelung in der DSGVO erfolgt.
160	2.2 Beschränkung der Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten Der Bund wird bis zum 31.12.2026 eine Aufhebung des § 38 Abs. 1 BDSG einbringen und damit die Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten im nichtöffentlichen Bereich auf die Regelung in Art. 37 DSGVO beschränken.
161	2.3 Einer-für-Alle-Prinzip verankern Das Einer-für-Alle-Prinzip (EfA) im öffentlichen Bereich (inklusive föderaler Anerkennung einschlägiger Prüfungen einer Datenschutzaufsichtsbehörde) wird unter Berücksichtigung etablierter IT-Systeme bis zum 31.12.2026 soweit möglich verankert.
162	3. Datenübermittlung nach Transplantationsgesetz Der Bund wird bis zum 31.12.2026 eine Streichung des § 15e Abs. 6 Transplantationsgesetz in den Bundestag einbringen. Das derzeitige Einwilligungserfordernis zur Datenübermittlung an die unabhängige Vertrauensstelle zum Zwecke der Pseudonymisierung vor Weiterleitung an die Transplantationsregisterstelle soll als sog. Opt-out-Lösung geregelt werden.
163	4. Datenübermittlung im Gesundheitsbereich und in anderen Bereichen

	Der Bund wird bis zum 30.06.2026 die gesammelten Erfahrungen im Bereich des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes (GDNG) sowie der elektronischen Patientenakte (ePA) auswerten und in Zusammenarbeit mit den Ländern weitere Bereiche identifizieren, in denen eine Widerspruchslösung in Betracht kommt.
164	5. Zweckfestlegungen Bund und Länder werden ab sofort bei der Schaffung von neuen Rechtsgrundlagen in Fachgesetzen für die Datenverarbeitung im Kontext der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung auf eine hinreichend bestimmte Zweckfestlegung achten, die zugleich eine möglichst flexible, bürgerorientierte und technikoffene Anwendung der Normen ermöglicht. Datenschutz- und verfassungsrechtliche Anforderungen an Rechtsgrundlagen für eingriffsintensive Datenverarbeitungen werden dabei eingehalten.
165	6. Datenübermittlungen Wenn aktuelle Entwicklungen, wie etwa im Bereich der Leistungsverwaltung, den Bedarf von Datenübermittlungen zwischen Behörden deutlich machen, werden Bund und Länder die notwendigen Rechtsgrundlagen für die entsprechende Datennutzung schaffen.
166	7. EU-Datenrecht Bund und Länder werden auf europäischer Ebene 1. die anstehenden Verhandlungen der EU-Kommission bei der Weiterentwicklung des EU-Datenrechts nutzen, um weitere Konsolidierungen zu erreichen, die über die vorgeschlagenen Omnibus-Pakete hinausgehen. Die Länder begrüßen die Vorschläge der Bundesregierung aus dem Papier „German Proposal for simplification of the GDPR“ vom 23.10.2025. Einer solchen Konsolidierung bedarf es namentlich vor allem bei den Informations- und Transparenzpflichten, den Behördenstrukturen, der Implementierung von One-Stop-Shop-Lösungen und der Einrichtung digitaler Meldeportale. 2. sich im Zuge einer DSGVO-Reform für eine stärker risikobasierte Ausrichtung der DSGVO einsetzen, insbesondere • für Vereinfachungen bei Dokumentations- und Transparenzpflichten bei risikoarmen Tätigkeiten. In der Praxis erschweren bürokratische Dokumentationspflichten und die Zersplitterung der Zuständigkeiten für die EU-Datenrechtsakte – insbesondere für KMU und ehrenamtlich tätige Organisationen – die Umsetzung der Vorgaben. • für die Verankerung von Regelungen zu räumlich und zeitlich beschränkten Reallaboren nach Vorbild von Art. 57 KI-VO in der DSGVO. Dies umfasst Erleichterungen im Hinblick auf Einwilligungserfordernisse, den Grundsatz der Datensparsamkeit, die Zweckbindung, Betroffenenrechte sowie Informations- oder Dokumentationspflichten.

	• dafür, einen angemessenen Ausgleich zwischen Datenschutz und Innovation/Forschung durch einen Hinweis auf die Abwägungsoffenheit von Art. 8 GrCh in der DSGVO zu schaffen. • für die Schaffung einer neuen praxistauglichen Regelung zur Anonymisierung in der DSGVO – entweder im Erwägungsgrund 26, in Art. 4 DSGVO oder durch Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage. 3. für die Initiierung eines Prüfauftrags an die EU-Kommission, ob durch eine Änderung von Art. 58 DSGVO den Aufsichtsbehörden ermöglicht werden kann, Verfahren aus Opportunitätserwägungen einstellen zu können. Bislang bleibt den Aufsichtsbehörden nur eine Verwarnung als „mildestes Einstellungsmöglichkeit“ (Art. 58 Abs. 2 lit. a DSGVO). 4. dafür, dass nach Vorbild des Cyber-Resilience-Acts und der KI-VO auch die DSGVO die Hersteller und Anbieter von Standardlösungen künftig in die Verantwortung nimmt, damit die Anwender unkompliziert und rechtssicher Standardlösungen nutzen können.
--	--

Drittes Kapitel: Effiziente, resiliente und leistungsfähige staatliche Strukturen.

97

	Der Föderalstaat muss leistungsfähig und effizient sein, damit alle staatlichen Ebenen ihre Stärken gemeinsam zur Entfaltung bringen können. Bund und Länder werden bestehende Prozesse hinterfragen, den Vollzug von Gesetzen optimieren und ihre Zusammenarbeit – insbesondere in Krisensituationen – verbessern. Notwendig sind eine Stärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und wo sinnvoll Bündelung von Zuständigkeiten als Grundlage der Staatsmodernisierung. Bund und Länder wollen schlanke, bürokratiearme und weitgehend standardisierte Förderverfahren umsetzen, die leicht zu digitalisieren sind. Der vorgesehene Zukunftspakt von Bund, Ländern und Kommunen setzt darauf auf.
	I. Bündelung und Zusammenarbeit
167	1. Verwaltungsleistungen Bund und Länder bündeln überall dort die von ihnen verantworteten Verwaltungsleistungen, einschließlich des Vollzugs von EU-Verordnungen, wo dies wesentliche Vorteile oder Entlastungen verspricht und eine entsprechende Aufgabenverlagerung verfassungsrechtlich möglich ist. Eine entsprechende Bündelung kann dabei beim Bund oder bei einem Land erfolgen. Sie ist in verschiedenen Formen denkbar: • durch Bündelung des Angebots und des Vollzugs von Verwaltungsleistungen, • durch zentrale Bereitstellung von IT (Portal, Online- und Fachverfahren) bei Beibehaltung des Vollzugs vor Ort, oder • durch fachliche (Teil-) Bündelung von Verwaltungsleistungen. Bund und Länder unternehmen umgehend die nötigen Schritte, um die internetbasierte Kraftfahrzeugzulassung einschließlich An-, Ab- und Ummeldung, (iKfz) gebündelt beim Bund anzubieten und abzuwickeln. Bund und Länder einigen sich darauf, dass auch bei den folgenden Aufgaben eine Bündelung vorgenommen wird. Durch welche Verwaltungsebene, in welcher Form und in welchem Umfang ist in einem fachlich geordneten Prozess bis zum nächsten Treffen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Juni 2026 zu klären: • Anträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, • Pass- und Ausweiswesen • im Meldewesen die elektronische An-/Um-/Abmeldung von Wohnungen, Meldebescheinigungen, Melderegisterauskunft sowie Übermittlungssperren

	• die KI-Verordnung der EU (EU-Verordnung 2024/1689) • Länderübergreifende Auskünfte und Datenübermittlungen aus dem Liegenschaftskataster Bund und Länder prüfen, ob beim Elterngeld durch eine Bündelung des Leistungsvollzugs bei einem Land oder durch die zentrale Bereitstellung von IT durch ein Land wesentliche Vorteile oder Entlastungen entstehen. Der Bund wird prüfen, wie die Kosten, die beim sog. Auslands-BAföG durch eine Bündelung des Leistungsvollzugs entstehen würden, getragen werden. Die Auflistung ist nicht abschließend. Für die jeweilige Bündelung sind zügig die dafür erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Im Vorfeld sind Abwicklung und Prozesse der Leistungen kritisch zu hinterfragen und nutzerfreundlich zu vereinfachen. Digital first, once only und mit Anbindung an die künftige EUDI-Wallet. Bund und Länder werden dazu ihre rechtlichen Grundlagen harmonisieren. Es ist zu gewährleisten, dass die kommunale Ebene auch zukünftig den Zugang zu digitalen Leistungen unterstützen können. Es bleibt jedem Land vorbehalten, sich an einer oder mehrerer der oben genannten Bündelungen nicht zu beteiligen.
168	2. Bündelung von Kompetenzen Bund und Länder sehen in der behördenübergreifenden Bündelung von Kompetenzen einen geeigneten Ansatz, um Querschnittsaufgaben qualifiziert mit der notwendigen Fachexpertise und standardisiert wahrzunehmen sowie für Entlastung in einzelnen Organisationseinheiten zu sorgen.
169	3. Zusammenarbeit zur Reduktion der Reparaturzeiten Ob unser Land funktioniert, zeigt sich auch in Details des Alltags – etwa beim Funktionieren von Aufzügen und Rolltreppen in Bahnhöfen, Flughäfen und in sonstigen öffentlichen Gebäuden mit Publikumsverkehr. Wenn Reparaturen zu lange dauern, führt das bei Nutzern zu Frustration. Bund und Länder werden daher u.a. gemeinsam mit den Betreibern von Bahnhöfen und Flughäfen sowie mit den kommunalen Spitzenverbänden Wege finden, die Dauer von Reparaturen an öffentlichen Infrastrukturen mit Publikumsverkehr deutlich und messbar zu reduzieren.
170	4. Konsolidierung der Register Länder und Kommunen bereiten ihre Register auf den Anschluss an IDA, NOOTS und das DSC bestmöglich vor, indem sie für sich u.a. die Möglichkeit einer Zentralisierung und Konsolidierung (z.B. „Register-as-a-Service“ in der Cloud) der von ihnen geführten Register und Datenbestände prüfen. Eine stärkere Zentralisierung und Konsolidierung der Register und Datenbestände kann zudem die Einhaltung der erforderlichen IT-Sicherheitsstandards erleichtern.

	5. Fachkräfte: Schaffung einer Work-and-Stay-Agentur (WSA):
171	Bund und Länder schaffen eine optimierte, durchgehend digitalisierte Prozesskette für die Erwerbsmigration sowie für die Einwanderung in Ausbildung, Studium und Qualifizierungsmaßnahmen:
172	Dabei gelten folgende Maßstäbe: • Das Prinzip des „One-Stop-Government“ wird umgesetzt: die gesamte Antragstellung erfolgt zentral über ein digitales Portal. • Bund und Länder sorgen dafür, dass Fachkräfte unabhängig von Zuständigkeiten alle erforderlichen Bescheide über das digitale Portal erhalten können. • Bund und Länder sorgen dafür, dass Informationen der Verwaltung nach dem „Once-Only-Prinzip“ künftig nur noch einmal zur Verfügung gestellt werden müssen und nachgenutzt werden können. • Der Bund wird mögliche zusätzliche Effizienzgewinne durch eine weitere Zentralisierung mitdenken und die hierbei erforderlichen Maßnahmen in einem strukturierten Prozess zügig erarbeiten, wobei die Länder eingebunden werden. • Im Rahmen der WSA wird der Bund die bestehenden rechtlichen und administrativen Anforderungen sowie Prozesse hinterfragen und zielgenau weiterentwickeln. Dabei werden die Länder eingebunden und es werden die Vorschläge der betroffenen Fachministerkonferenzen berücksichtigt. • Bund und Länder sowie ihre Kammern prüfen gemeinsam, wie das Once-Only-Prinzip und eine Ende-zu-Ende Digitalisierung im Bereich der Anerkennung im Kontext der WSA umgesetzt werden kann. • Die Länder unterstützen die Entwicklung der WSA. Die bereits bestehenden Länderstrukturen zur Zentralisierung sollen berücksichtigt werden. Ergänzend intensivieren die Länder ihre Anstrengungen und Beiträge zur Digitalisierung der Migrationsverwaltung im Bund-Länder-Kontext im Lichte der o. g. Zielsetzungen.
173	6. Zusammenarbeit im Bereich Geistiges Eigentum Bund und Länder werden bis zum 31.12.2026 „intellectual property“ (IP) als Leistungsindikator etablieren, d. h. wo möglich eine Stärkung der Aufnahme von Patenten, Patentanmeldungen und Lizenzen in Forschungs- und Berufungsbewertung und Entwicklung von Metriken analog zu Publikationen (z. B. „Patent Impact Index“).

	Bund und Länder werden vorhandene Kompetenzzentren für IP stärken: Kooperationspartner des DPMA wie z. B. Patentinformationszentren in den Ländern als notwendige Infrastruktur im IP-Ökosystem stärken, Budgets der Hochschulen und Forschungszentren für IP-Anmeldungen und Patentverwertung ausbauen.
174	7. Zusammenarbeit beim Wissenstransfer • Bund und Länder stärken die Transferstellen und Infrastrukturzugänge durch institutionelle Ausstattung der Transferstellen zur Entlastung von Projektförderung, Leistungsindikatoren für Transferstellen, koordinierte Plattformen für Forschungsinfrastrukturen, Open Labs, Reallabore und vereinfachte gewerbliche Nutzung durch Startups und KMU. • Bund und Länder unterstützen die Kapitalbereitstellung für Transfer und Gründung durch Aktivierung privaten Kapitals durch staatliche Anreize, Verbesserung steuerlicher Rahmenbedingungen, Aufbau öffentlich-privater Fonds zur Stärkung des Wagniskapitalmarktes, Ansprache internationaler Talente (Visa- und Aufenthaltsprogramme) und Investoren. • Bund und Länder fördern praxisnahe Zusammenarbeit durch Einsatz von „Innovationslotsen“, Mentoren und Coaches zur Unterstützung beim Technologietransfer, gezielte Förderung von Kooperationen mit Startups und KMUs (und wo sinnvoll auch mit großen Unternehmen), Aufbau gemeinsamer Labore und Innovationszentren, Entwicklung dualer Studiengänge mit Fokus auf Unternehmensbedarfe, regelmäßige Innovationsdialoge zwischen Hochschulen und Unternehmen.
175	8. Bündelung der Zuständigkeiten für Abschiebungen beim Bund Die Zuständigkeit für die Durchführung von Dublin-Überstellungen wird beim Bund zentralisiert. Die Reduktion von Schnittstellen zwischen den Behörden von Bund und Ländern sowie die Vereinheitlichung von Abläufen soll zu effektiveren Überstellungsverfahren beitragen.
176	9. Neuordnung der datenschutzrechtlichen Aufsichtsstruktur zwischen Bund und Ländern Das bisherige Zuständigkeitsgefüge der datenschutzrechtlichen Aufsicht von Bund und Ländern muss weitergedacht werden. Die zeitnahe Bündelung von bislang zwischen Bund und Ländern verteilten Kompetenzen ist dabei essenziell für eine einheitliche sowie praxisorientierte Auslegung von Rechtsfragen im Bereich des Datenschutzes und sollen bis spätestens 31.12.2027 erfolgen. Dies schafft nicht nur Synergien und erhebliche Effizienzgewinne, sondern auch Verfahrensvorteile, die für den Standort Deutschland von größter Bedeutung sind. Zugleich führt ein schlanker und einheitlicher Aufsichtsprozess auch für national tätige Unternehmen zu maßgeblichen Vereinfachungen.

177	10. Zentrale schnelle Beschaffungen und strukturiertes Wissensmanagement Aktuell nimmt jedes Land typische Länderaufgaben in seinem eigenen Verantwortungsbe- reich wahr. Teilweise decken sich die Anforderungen mit solchen beim Bund. Damit verbun- den sind derzeit z.B. unterschiedliche Entwicklungen digitaler Systeme und Programme, die nicht oder nur unter hohem Aufwand (Programmierung von Schnittstellen) bundesweit ge- nutzt werden können. Auch Wissenstransfer zwischen Bund und Ländern einerseits sowie zwischen den Ländern andererseits soll deshalb künftig verstärkt auch im Bereich der Staatsmodernisierung erfolgen, die föderalen Vorhaben wie zum Beispiel der KI-Marktplatz, FIT-Store oder die Deutsche Verwaltungscldoud, die eine Infrastruktur für Skalieren und ko- operatives Lernen schaffen, vergleichbar sind.
178	• Bund und Länder sind sich deshalb einig, dass die länderübergreifende Zusammen- menarbeit einzelner oder mehrerer Länder ggf. mit dem Bund Effizienzgewinne mit sich bringen und diese künftig verstärkt genutzt werden sollen. Typische Anwen- dungsfälle hierfür sind Beschaffung und ähnliche Vorgänge.
179	• Bund und Länder werden daher umgehend die Rahmenbedingungen für länder- übergreifende Zusammenarbeit und des Einer-für-Alle-Prinzips (EfA) ein- schließlich einheitlicher Standards und einem Wissenstransfer schaffen durch Ge- setz, Staatsvertrag oder Vereinbarungen. Ein Land oder bei größeren Aufgaben ein Länderverbund bzw. der Bund sollte Aufgaben für die Nutzung durch alle Beteiligten übernehmen (z.B. digitaler Bauantrag), soweit dies rechtlich ermöglicht werden kann. Bund und Länder institutionalisieren darüber hinaus dauerhaft Transfermög- lichkeiten für wissensbasierte Modernisierung, das Lernen aus Praxis, Innovation und Steuerung aufbereitet, verbreitet und den Erfahrungsaustausch ermöglicht. Da- bei soll die Wirkung, Bewährtheit und Skalierbarkeit im Vordergrund stehen.
180	• Die Effekte bestehen in der Einsparung sowohl finanzieller als auch personeller Res- ourcen. Es können aus dem Wissenstransfer heraus konkrete Modernisierungspro- jekte mit Skalierungseffekt entstehen - nach dem Prinzip „Einer für Alle (EfA)“.
181	11. Stärkung des Grundsatzes der Subsidiarität Für einen starken Föderalismus im Sinne des Grundsatzes der Subsidiarität müssen Bund und Länder Kompetenzen dort erfüllen, wo sie am besten erfüllt werden können. Das geht in beide Richtungen. Es bedarf daher einer Stärkung des Subsidiaritätsgedankens durch eine neue zielgenaue „Entflechtungsrunde“ zwischen Bund und Ländern.
182	12. Vereinfachung des internationalen Urkundenverkehrs durch zentrale Ausstellung von e-Apostillen Der elektronische Urkundenverkehr bietet enormes Entlastungspotenzial für Bürger und Unternehmen. Apostillen nach dem Haager Apostilleübereinkommen machen öffentliche Ur-

	kunden im Ausland verkehrsfähig, können derzeit in Deutschland aber noch nicht in elektronischer Form erteilt werden. Der Bund wird in Abstimmung mit den Ländern die elektronische Apostillierung elektronischer öffentlicher Urkunden von Bund und Ländern übernehmen und strebt an, diese Aufgabe beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zu zentralisieren.
183	13. „Gründen in 24h“ Bund und Länder setzen das Vorhaben „Gründen in 24h“ gemeinsam um. Die notwendigen Rechtsanpassungen und die Schaffung der technischen Voraussetzungen berücksichtigen die Vorarbeiten im entsprechenden Projekt des IT-Planungsrats sowie der Bund-Länder-Ausschüsse E-Government für die Wirtschaft und Gewerbe zur Vereinfachung und Beschleunigung des Gründungsprozesses. Der Beschluss des Gesetzesentwurf soll bis 31.12.2026 erfolgen, der Aufbau einer einheitlichen Wirtschaftsmeldung bis 2029.
	II. Modelle und Spielräume
184	1. Maßnahmen zur Ausnutzung von Ermessensspielräumen Bund und Länder setzen Anreize für eine Ausnutzung von Ermessensspielräumen, indem sie drohende Haftungsfolgen reduzieren. Der Gemeingebrauch von Gewässern, Wäldern und die Nutzung unentgeltlicher und zulassungsfreier öffentlicher Einrichtungen (z.B. Parkanlagen) soll gesetzlich ausdrücklich geregelt „auf eigene Gefahr“ erfolgen. Die Haftung für Verkehrssicherungspflichten soll dabei auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt werden. Hierfür sind Anpassungen im jeweiligen Landes- und Bundesrecht notwendig (§ 25 WHG, Gemeindeordnungen/Kommunalgesetze der Länder bzgl. Zugangsregelungen „auf eigene Gefahr“; § 14 BWaldG, § 60 BNatSchG, § 25 WHG, sowie im geplanten Staatshaftungsgesetz in Bezug auf öffentliche Einrichtungen, die unentgeltlich bereitgestellt werden, bzgl. Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen soll bis 31.12.2026 erfolgen.
185	2. Modellprojekte Über die bereits bestehenden Modellprojekte hinaus wird weiteren Ländern und Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, neue Reformansätze vor Ort zu erproben. So wird gewährleistet, dass am Ende die effektivsten Maßnahmen identifiziert und bundesweit ausgerollt werden können.
	III. Förderverfahren
186	1. Vereinfachung des allgemeinen Zuwendungsrechts Bund und Länder werden das allgemeine Zuwendungsrecht (auf Basis §§ 23, 44 Haushaltsordnungen von Bund und Ländern) bis 31.12.2026 vereinfachen. Die Vereinfachungen

	sollen anschließend weitestgehend in alle Förderprogramme übernommen werden. Dazu gehören zum Beispiel folgende Maßnahmen: • keine generelle Belegvorlagepflicht mehr bei Verwendungsnachweisen, sondern nur noch im Einzelfall, wenn eine vertiefte Verwendungsnachweisprüfung erfolgt • in geeigneten Fällen Auszahlung in festen, vorab definierten Raten ohne Verwendungsfrist • Einführung von festen, allgemein anwendbaren Pauschalsätzen (z. B. für indirekte Personalausgaben) • Abschaffung des Schriftformerfordernisses bei der Antragstellung • Aufnahme von Vorgaben zur Vermeidung von „Goldplating“ in EU- und Bundesprogrammen
187	2. Strukturiertes Risikomanagement Bund und Länder werden ab Anfang 2027 hinsichtlich kommunaler Zuwendungsempfänger ein strukturiertes Risikomanagement einführen. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente: • Zum Nachweis von Zuwendungsvoraussetzungen werden vorrangig Eigenerklärungen gefordert. Es ist ferner lediglich ein reduzierter bürokratiearmer Verwendungsnachweis zu führen. Belege sind für 2 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, aber nur auf Nachfrage vorzulegen. • Verwendungsnachweise werden bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro zukünftig in der Regel nur stichprobenartig angefordert und geprüft. Die Stichprobe wird aufgrund von Risikokriterien und gegebenenfalls ergänzend nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Je nach Fördergegenstand können die Stichproben unterschiedlich groß ausfallen. Teil des stärker risikobasierten Ansatzes ist auch eine Prüfung, ob und wie Sanktionen ausgestaltet werden sollten, um ein Ausnutzen vertrauensvoller Regelungen wirksam zu verhindern, ohne dabei die angestrebte Entlastung zu konterkarieren.
188	3. Einheitliche Struktur von Förderrichtlinien Bund und Länder verständigen sich bis 31.12.2026 auf eine einheitliche Struktur von Förderrichtlinien mit einheitlichen Mindestinhalten. Bund und Länder definieren im Rahmen einer Bund-Länder-AG für das Controlling von Fördermaßnahmen bis 30.06.2026 Indikatoren für einheitliche Datenfelder, um ein standardisiertes Berichtswesen zu Fördermaßnahmen, die durch den Bund kofinanziert werden, zu ermöglichen.
189	4. Harmonisiertes Datenmanagement des Bundes Derzeit existieren zahlreiche unterschiedliche Berichtspflichten und Datenerhebungswege für Förderprogramme von Bund, Ländern und Kommunen sowie der EU. Diese heterogenen

	Strukturen führen zu Doppelmeldungen, hohem Verwaltungsaufwand und zum Risiko fehlerhafter oder unvollständiger Daten. Der Bund prüft bis 31.12.2026 sukzessive und aufbauend auf den Entwicklungen im Bereich des Fördermanagementdienstes ein harmonisiertes Datenmanagement sowie standardisierte Datenfelder zur Erfassung der Indikatoren für Fördermaßnahmen. Ziel ist die vereinheitlichte Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung seiner Förderdaten. Bei einem positiven Prüfergebnis wird der Bund ein entsprechendes Datenmanagement zeitnah umsetzen. Durch Digitalisierung und Vereinheitlichung ließen sich der Aufwand erheblich reduzieren, die Datenqualität verbessern und Bürokratie langfristig abbauen.
190	5. Standardisierte Informationen Um die Auffindbarkeit und Auswertung von Förderleistungen zu verbessern, stellen Bund und Länder standardisierte FIM-Informationen zu ihren Förderungen zur Verfügung (inkl. EU-Förderungen). Zu diesem Zweck werden Bund und Länder bis 31.12.2027 den FIM-konformen Standard „Foerderleistungsbeschreibung (XFLB)“ finalisieren. Bund und Länder führen bis Ende 2027 ihre bestehenden Förderportale in der Förderzentrale Deutschland zusammen. Dort werden auch EU-Förderprogramme abgebildet. Schritt für Schritt werden zudem Förderprogramme der Kommunen integriert.
191	6. Digitale und medienbruchfreie Beantragung Bund und Länder ermöglichen bis spätestens zum 31.12.2027 die durchgängig digitale und medienbruchfreie Beantragung und Bearbeitung (Ende-zu-Ende-Digitalisierung; E2E) der Förderverfahren durch die Einrichtung von Online-Förderportalen (Frontend). Dabei wird das Once-Only-Prinzip soweit möglich umgesetzt. Dafür werden die Online-Förderportale an die zentralen Konten gemäß OZG zur Identifizierung gegenüber der Verwaltung (BundID und Mein Unternehmenskonto (MUK)) angebunden. Die Interoperabilität zwischen den Online-Portalen und den jeweiligen Fachverfahren/Sachbearbeitungssystemen der Bewilligungsstellen wird durch Schnittstellen gewährleistet, um den vollständig digitalen Datenaustausch für Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis zu sichern. Ausgehend von den gebündelten Förderplattformen bei der Förderzentrale Deutschland ermöglichen Bund und Länder bis zum 31.12.2027 die durchgängig digitale und medienbruchfreie Beantragung und Bearbeitung der Förderanträge. Bei der Ausgestaltung und Anbindung digitaler Förderverfahren an die Förderzentrale wird das Once-Only-Prinzip umgesetzt (insb. Registeranbindung, NOOTS), werden IT-Basiskomponenten des Deutschland-Stack verwendet, standardisierte Schnittstellen und Datenformate genutzt und die offene Zulassung von Best-Practice-Lösungen (ELSTER) unterstützt. Ziel ist ein vollständig digitaler

	Prozess für Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung und Wirkungsmonitoring auf Programmebene.
192	7. Digitale Förderlotsen Beim Auf- und Ausbau von Förderportalen (zur Antragstellung) werden die Länder bis 31.12.2026 prüfen, inwieweit digitale Förderlotsen zum Ausfüllen von Förderanträgen bereitgestellt werden können.
193	8. Einsatz von KI in Förderverfahren Der Einsatz von KI-Systemen wird auch für die Förderverfahren bis 31.12.2026 durch Bund und Länder geprüft.
194	9. Verhältnismäßigkeit von Förderhöhe und Aufwand Bund und Länder werden ab Anfang 2027 durch entsprechende Regelungen im allgemeinen Zuwendungsrecht (auf Basis § § 23, 44 Haushaltsordnungen von Bund und Ländern) dafür sorgen, dass Förderhöhe und der Aufwand zur Beantragung der Fördermittel in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dies betrifft insbesondere die Schaffung eines vereinfachten Verfahrens für Zuwendungen mit geringer finanzieller Bedeutung mit dem Ziel, ein vollständig digitalisiertes und automatisiertes Verfahren zu ermöglichen. Beim Nachweis der Verwendung wird in dem vereinfachten Verfahren vorrangig auf Eigenerklärungen gesetzt.
195	10. Pauschalierte Zuweisungen an Kommunen Die Länder werden beginnend ab dem Haushaltsjahr 2027 die Eigenverantwortung der Kommunen stärken, indem diese auf gesetzlicher Grundlage soweit wie möglich pauschalierte Zuweisungen für bestimmte Förderbereiche erhalten. Dabei wird allenfalls ein Nachweis der Verwendung auf der Ebene der Förderbereiche gefordert.
196	11. Neuer Förderleitfaden für Bundesressorts Der Bund unterstützt mit einem neuen Förderleitfaden, der im Rahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplanes (DARP) bis zum 31.12.2026 entwickelt wird, die Bundesressorts bei der Konzeption von Förderprogrammen und der Entwicklung von Förderrichtlinien, um so auf Seiten der Fördermittelgebenden einen Beitrag zur Vereinheitlichung, Optimierung, zielgerichteten Ausgestaltung sowie zur Entbürokratisierung von Fördermaßnahmen zu leisten.
197	12. Vereinfachung der GRW- und GAK-Förderung Bund und Länder tragen mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland bei. Bund und Länder werden die GRW-Förderung bis spätestens 31.12.2027 vereinfachen, verschlanken und anwendungsfreundlicher machen. Ein wichtiger Fokus liegt – neben der Reduzierung von Bürokratie – auch auf der Stärkung von Effizienz. Beide Aspekte

	sind im Interesse von Wirtschaft (vor allem der mittelständischen Wirtschaft) und Verwaltung. Die Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ (GAK), die ebenfalls zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse beiträgt, wird von Bund und Ländern bereits weiterentwickelt. Ziel ist es, die GAK als ein zentrales nationales Förderinstrument zu stärken und zukunftsfähig auszurichten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen von einer verbesserten Sichtbarkeit und öffentlichen Wahrnehmung der GAK als gemeinsame Förderung von Bund und Ländern bis hin zur Nutzung von Potenzialen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung. Es werden weitere – auf die Empfänger der Förderung ausgerichtete – Vereinfachungen erarbeitet und umgesetzt, die eine bürokratiearme Umsetzung der GAK-Förderung ermöglichen. Gewonnene Erfahrungen aus der Entbürokratisierung der GRW-Förderung werden dabei einbezogen. Die Vereinfachungen sollen dabei zu keiner Verschiebung der Bewilligungsquoten zwischen den Ländern führen.
198	13. Wirkungsorientierte Förderung Die Finanzministerkonferenz wird ersucht, den Bund-Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ darüber hinaus zu beauftragen, Ansätze für die Umsetzung einer wirkungsorientierten Förderung zu entwickeln sowie eine praxistaugliche Handreichung für die Definition messbarer Ziele im Zuwendungsbereich zu erarbeiten.
	IV. Zukunft des öffentlichen Dienstes
199	Bund und Länder sind sich einig, dass Staatsmodernisierung nur mit einem modernen, leistungsfähigen öffentlichen Dienst gelingen kann. Sie wollen deshalb Personalgewinnung, Personalentwicklung und Personalsteuerung stärker an den tatsächlichen Aufgaben ausrichten und den öffentlichen Dienst als attraktiven Arbeitgeber im Wettbewerb um die besten Köpfe positionieren. Dazu gehören zeitgemäße Einstellungs- und Karrieremodelle, die sich an Aufgaben statt an Laufbahnlogik orientieren, eine gezielte Ansprache qualifizierter Absolventen sowie eine stärkere Öffnung für externe Fachkräfte und Seiteneinsteiger. Bund und Länder fördern außerdem die Durchlässigkeit zwischen öffentlichem Dienst, Wissenschaft und Wirtschaft und verbessern dafür die Portabilität von Beschäftigungs- und Versorgungsansprüchen, damit Wechsel in beide Richtungen ohne Brüche möglich werden. Arbeitszeit- und Arbeitsortmodelle sollen so weiterentwickelt werden, dass Leistungsfähigkeit, Vereinbarkeit und Flexibilität im Sinne der Aufgabenwahrnehmung steigen. Um Ressourcen wirksamer einzusetzen, werden Bund und Länder administrative Personalprozesse stärker digitalisieren, standardisieren und – wo sinnvoll – in gemeinsamen oder zentralen Service-Einheiten bündeln; Ziel ist, mit dem vorhandenen Personal schneller, einfacher und bürgernäher zu werden, statt Strukturen nur quantitativ aufzuwachsen.

	Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Innenministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz, im vorgenannten Sinn bis Juni 2026 gemeinsam konkrete Vorschläge zur weiteren Modernisierung von Personal- und Dienstrechtsstrukturen sowie des Personalmanagements zu erarbeiten und dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Beschlussfassung vorzulegen.
	V. Resilienz des Staates
200	1. Cybersicherheit und –abwehr stärken Aktive Cyberabwehr i.S. von auf die Verfolgung und Vereitelung von Cyberangriffen und -Straftaten gerichteten staatlichen Handelns ist ein wichtiges Instrument der Cybersicherheit. Auf Bundesebene müssen Kapazitäten im Bereich aktiver Cyberabwehrmaßnahmen, auf- und ausgebaut werden. Das BMI arbeitet dazu einem Gesetzesentwurf, um die Cyberbefugnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes zu stärken. Darüber hinaus wird derzeit bereits zentrale Expertise, insb. zu den Zukunftstechnologien wie KI und Quantencomputing, auch unter Einbeziehung der Wirtschaft aufgebaut. So können Synergien für die Sicherheitsbehörden der Länder bestmöglich im Sinne der Entwicklung von ganzheitlichen Lagebildern und der Verbesserung der Krisenstrukturen ausgeschöpft werden. Es wäre sinnvoll, Maßnahmen der aktiven Cyberabwehr beim Bund zu zentralisieren. Da Cybersicherheit nur im internationalen Zusammenwirken wirksam gestärkt werden kann, bedarf es darüber hinaus internationaler Abkommen und Prozesse, u.a. mit EU-Partnern.
201	2. Stärkung des verfassungsrechtlichen Handlungsrahmens für die Digitalisierung Bund und Länder streben eine zeitnahe Änderung von Artikel 91c GG an, damit der Bund digitale Verfahren und Standards regeln und IT-Systeme errichten, betreiben und für die Mitnutzung durch die Landesebene zur Verfügung stellen kann.
202	3. Bündelung, Vereinheitlichung und bedarfsgerechte Aktualisierung der Sicherstellungsgesetze unter einem modernen Rahmen Zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit und Resilienz Deutschlands und seiner Verbündeten sollen die Sicherstellungsgesetze schnellstmöglich in Abstimmung zwischen Bund und Ländern bedarfsgerecht aktualisiert werden. Die für militärische Bedarfe relevanten Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze sollten vor dem Hintergrund neuer Vereinbarungen mit der NATO grundsätzlich nicht nur die Versorgung der eigenen Streitkräfte (hier: Bundeswehr), sondern auch die Versorgung verbündeter Streitkräfte und eine ggf. hierfür notwendige Bevorratung ermöglichen. Die Kompetenzen der Akteure insbesondere aus den Bereichen Wirtschaft, Infrastruktur, Versorgung, Bevölkerungsschutz und Gesamtverteidigung müssen klar und bedarfsgerecht

	abgedeckt werden. Die frühzeitige Aktivierung von Sicherstellungsgesetzen über den Spannungs- oder Verteidigungsfall hinaus bereits in relevanten Sicherheitslagen muss über einheitliche schnelle Entscheidungsstrukturen und verbindliche Regeln unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Rahmens und praktischer Notwendigkeiten bundesweit implementiert werden. Dazu kann auch die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit durch Privilegierungen für die Bundeswehr gehören.
203	4. Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich der äußeren und inneren Sicherheit zur Stärkung der Resilienz und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands Bund und Länder sind sich einig, dass gerade im Bereich der Sicherheit und Resilienz nach außen wie nach innen eine enge Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Ebenen im Sinne eines Konzepts integrierter Sicherheit erforderlich ist. Dass die Möglichkeit zur Teilnahme der Länder an Sitzungen des neu geschaffenen Nationalen Sicherheitsrats besteht, ist ein positives Beispiel für die notwendige Vernetzung, das Modellcharakter haben könnte. Bund und Länder werden umgehend prüfen, bei welchen Gremien insbesondere im Bereich der Sicherheitspolitik über die bestehenden Strukturen hinaus eine Beteiligung der jeweils anderen Ebene sinnvoll ist.
204	5. Resilienz der Verwaltungen Regelmäßige Durchführung von Planspielen („Stresstests“), um die Verwaltungen besser auf Krisenszenarien (Pandemie, Cyberangriffe, Blackouts etc.) vorzubereiten.

Viertes Kapitel: Digitale Verfahren.

99

	Eine offene, sichere und skalierbare IT-Infrastruktur ist die Basis für die Digitalisierung und Modernisierung aller föderalen Ebenen. Auf der Grundlage der Prinzipien der digitalen Souveränität, der Nachhaltigkeit, der Interoperabilität und der Nachnutzbarkeit baut der Bund unter Einbeziehung der Länder einen deutschlandweiten D-Stack. Das digitale Verwaltungsverfahren wird zum regelhaften modus operandi. Neben den Antragsverfahren werden verwaltungsinterne Prozesse optimiert und durchgehend digitalisiert.
	I. Struktur der digitalen Verwaltung
205	1. Schaffung des D-Stack Der Bund baut unter Einbeziehung der Länder einen D-Stack als nationale Technologieplattform zur Digitalisierung der deutschen Verwaltung. Er basiert auf Standards sowie auf Best-Practice-Ansätzen der föderalen Zusammenarbeit u.a. im Rahmen der deutschen Verwaltungscld, der GovStack-Initiative des Bundes, des europäischen Auslandes und der Wirtschaft. Er ist ein auf Kooperation ausgerichtetes Ökosystem mit Elementen der verbindlichen und fakultativen Nutzung von Komponenten durch Bund und Länder und Partizipationsmöglichkeiten für die Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft („Einige für viele, offen für alle“). Vorrangig kommen dabei Open-Source Ansätze und Angebote digital-souveräner Anbieter zur Anwendung. Es wird eine Koordination des Aufbaus des digitalen Ökosystems etabliert. Die entsprechenden Standards einschließlich ihrer Governance werden bis 31.03.2026 festgelegt. Der D-Stack wird eine technisch sichere, europäisch anschlussfähige und souveräne Technologie-Plattform für Bund, Länder und Kommunen.
206	2. Digitale EU-Brieftasche • Bund und Länder werden ab dem 01.01.2027 die EUDI-Wallet bei der erstmaligen Entwicklung so aufstellen, dass sie sich voll in die „D-Stack“-Plattform integriert und die Registermodernisierung unterstützt. Bund und Länder stellen die technische Nutzungsbereitschaft in Bund, Länder und Kommunen sicher. • Bund und Länder prüfen bis 30.06.2026, wie die digitale Brieftasche für EU-Bürger (EUDI-Wallet) mit den Prozessen des NOOTS und der Postfachvereinheitlichung verknüpft und entsprechende Datenmanagementprozesse etabliert werden können und wie die Umsetzung des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) beschleunigt werden kann.

	Die Länder werden bis zum 31.12.2026 final die Spezifikationen der Wallet für die Bereitstellung von Nachweisen auf ihrer Infrastruktur umsetzen, die über die Wallet dann abgerufen werden können.
207	3. Harmonisierung, KI und Registermodernisierung Die aktuellen bundesrechtlichen Regelungen der digitalen Verwaltung für Bund und Ländern werden harmonisiert. Die Länder verfahren entsprechend. Der Bund harmonisiert bis 30.09.2026 die Vorschriften für die digitale Bekanntgabe und Zustellungen für Verwaltungsakte zu föderalen Postfachlösungen (Deutschland-ID i.S.d. § 12 Abs. 1 OZG, MUK etc.) im Rahmen des Vorhabens „Zielarchitektur Postfach- und Kommunikationslösungen“ (ZaPuK). Bund und Länder entwickeln bis zum 31.12.2027 ihre Verwaltungsverfahrensgesetze weiter, um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu erleichtern, insbesondere schafft der Bund eine Ermächtigungsnorm nach dem Prinzip der Erlaubnis mit gesetzlichem Verbotsvorbehalt (u.a. § 35a VwVfG) Bund und Länder unterbreiten bis zum 30.09.2026 verpflichtende Regelungen zur Erstellung von Prozessregistern u.a. zur Unterstützung der Registermodernisierung (u.a. § 9 EGovG Bund).
208	4. Digitale Kommunikation Die Modernisierung des Staates und der Abbau von Bürokratie wird nur dann erreicht, wenn Bund und Länder vollständig digitale medienbruchfreie Prozesse von der Antragstellung bis zur Bescheidung sicherstellen. Das gelingt nur dann, wenn Bund und Länder schon am Eingang zur Verwaltung digital sind und Anträge elektronisch weiterverarbeitbar eingehen. Ein Servicekonto bildet hier das zentrale, sichere Eingangstor zur digitalen Verwaltung. Bund und Länder nehmen insbesondere im Verwaltungsverfahrensgesetz Regelungen zum grundsätzlichen Gebot zur digitalen Kommunikation und Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes, des Sozialstaatsprinzips und der Barrierefreiheit auf. Wer den digitalen Weg nicht gehen kann, für den werden Alternativen bereitgehalten.
209	5. Bundeseinheitliche Standards Bund und Länder wirken bis 30.09.2026 auf verbindliche bundeseinheitliche Standards und Bereitstellung von offenen Schnittstellen, Basisdiensten und Prozessen hin (u.a. DINSPEC 66336, KERN, FIM).

210	6. Keine doppelte Datenhaltung Bund und Länder prüfen und erstellen Regelungen bis 31.12.2026, die darauf abzielen, doppelte Datenhaltung bei öffentlichen Stellen zu verhindern und sie stattdessen zu verpflichten, mit Einverständnis der Betroffenen bereits vorhandene Daten selbst und bei einer „Primärquelle“ vorrangig automatisiert abzurufen (Once-Only-Grundsatz). Zur Sicherstellung der Prüfbarkeit der bei den öffentlichen Stellen getroffenen Entscheidungen sind datumsspezifische Abrufe zwingend vorzusehen. Bund und Länder bekennen sich zum Once-Only-Prinzip. Die Datenerhebung bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wird daher konsequent abgebaut, der Grundsatz der Ersterhebung überprüft und soweit wie möglich aufgehoben. Die Länder werden erforderlichenfalls zudem die nötigen Rechtsgrundlagen und technischen Vorkehrungen schaffen, um das Once-Only-Prinzip umzusetzen.
211	7. Daten-Governance Bund und Länder werden eine Daten-Governance für Bund, Länder und Kommunen, eine entsprechende Dateninfrastruktur sowie einheitliche Datenstandards wie z.B. Metadatenstandards, Austauschformate und -regeln zur Umsetzung des Data-Governance Actes (Verordnung (EU) 2022/868) bis 31.12.2026 schaffen.
212	8. Souveräner Arbeitsplatz Bund und den Ländern stellen bis 31.03.2027 sicher, dass digital souveräne Alternativen (Souveräner Arbeitsplatz) zur proprietären IT-Arbeitsplatzsoftware zur Nutzung zur Verfügung stehen
	II. Digitale Prozesse
213	1. Abbau von Digitalisierungshemmnissen Bund und Länder werden die Abschaffung von Digitalisierungshemmnissen in untergesetzlichen Normen, u.a. Kassenbestimmungen und Erlasslagen im Rechnungswesen bis 30.09.2026 vornehmen.
214	2. Identifizierungsanforderungen Bund und Länder werden bis 31.12.2026 eine spürbare Vereinfachung bei der Identifizierung in Antragsverfahren vor allem im Fachrecht vornehmen.
215	3. Datenbereitstellung Bund und Länder prüfen bis 30.09.2026 eine Datenbereitstellung aus zentralen Bundesregistern oder anderen zentralen Datenbeständen über das NOOTS für Daten, die sowohl in

	kommunal geführten Registern als auch Bundesregistern geführt werden. Dabei soll auch geprüft werden, ob und wie von Nachweisen aus den Basisdaten (§ 4 Absatz 2 IDNrG) des BVA über das NOOTS bereitgestellt werden können.
216	4. Digitale Verwaltungsv Verfahren Bund und Länder identifizieren bis 30.06.2026 schwerpunktmäßig auf der Grundlage der gemeinsam finanzierten „Einer-für-Alle“-Leistungen (EfA) Verwaltungsv Verfahren, die für eine „Ende-zu-Ende“-Digitalisierung (E2E) sowie zum Einsatz von künstlicher Intelligenz geeignet sind und der Bund unterbreitet einen Vorschlag zur Realisierung im Rahmen des Deutschland-Stacks einschließlich einer Zentralisierung des Onlinezugangs in einem Portal mitsamt KI-unterstützter Deutschland-App.
217	5. Datenverfügbarkeit Bund und Länder verstärken die Zurverfügungstellung qualitativ hochwertiger und einfach zugänglicher Daten bis 30.09.2026 und legen im Rahmen der MPK einen Umsetzungsbericht vor.

Fünftes Kapitel: Bessere Rechtsetzung

101

	Im Bereich der Rechtsetzung verfolgen Bund und Länder das Ziel, staatliches Handeln einfacher, digitaler, effizienter und bürgernäher zu gestalten. Neue Gesetze sollen von Beginn an adressatenorientiert, praxisgerecht und digital umsetzbar gestaltet werden. Hierzu ist es erforderlich, in Bund und Ländern das Gesetzgebungsverfahren stärker zu fokussieren und wirkungsorientierter zu gestalten.
	I. Modernisierung des Gesetzgebungsverfahrens
218	1. Standards, Methodik und Checks im Gesetzgebungsverfahren Bund und Länder sind sich einig, dass für eine effiziente Rechtsetzung Standards ebenso essentiell sind wie ein methodisches Vorgehen und zeitgemäße Werkzeuge für alle Akteure, die bei der Gesetzgebung mitwirken. Bund und Länder verabreden daher, dass die nachfolgend dargestellten Grundsätze in der Rechtsetzung des Bundes und der Länder ab dem 31.12.2026 Anwendung finden sollen und abhängig von den landesspezifischen Gegebenheiten umgesetzt werden, etwa durch die Aufnahme in Geschäftsordnungen oder durch Beschlüsse hierfür zuständiger Gremien. Hierzu soll auch eine Handreichung erarbeitet werden, die die Anwendung dieser Grundsätze erleichtert. Bund und Länder appellieren zugleich an die Träger der Selbstverwaltung (etwa Sozialversicherungsträger und kommunale Gebietskörperschaften) als wichtige Akteure der mittelbaren staatlichen Regulierung, diese Grundsätze ebenfalls zu beachten.
219	• frühe Konzeptionsphase der Rechtsetzung und Praxistauglichkeit stärken: Jedem geeigneten Rechtsetzungsprojekt wird eine Frühphase mit einer strukturierten Problemanalyse und einer ebenso planmäßigen Lösungssuche vorangestellt. Hierbei ist insbesondere die frühzeitige Einbindung der Praxis unerlässlich. Dabei wird auch die Frage beantwortet, ob ein regulativer Eingriff erforderlich ist.
220	• Digitaltaugliches Recht schaffen: Bund und Länder werden die bereits erarbeiteten Methoden des Digitalchecks weiterentwickeln, anwenden, und sich wechselseitig zur Verfügung stellen.
221	• Aufwandsarme Umsetzung von Europarecht: Vorgaben des EU-Rechts werden ohne bürokratische Übererfüllung umgesetzt, um zusätzliche Lasten oder Pflichten für die Adressaten auszuschließen

222	• Vereinfachung und Bürokratierückbau sind das Gebot der Stunde: Jeder neu geschaffenen Belastung muss grundsätzlich mindestens eine möglichst gleichwertige Entlastung gegenüberstehen. Neues Recht wird nicht kritiklos dem Bestandsrecht hinzugefügt; vielmehr ist jedes Rechtsetzungsvorhaben zugleich Anlass, das einschlägige Bestandsrecht zu vereinfachen.
223	• Beschleunigung von Verfahren: Jedes Änderungsgesetz gibt Anlass, die bereits geregelten Verfahren kritisch auf Potentiale der Beschleunigung zu prüfen. Hierzu zählen insbesondere Fristverkürzungen und -bündelungen, der Einsatz von Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Vollständigkeitsfiktionen, Bagatellklauseln sowie die Angleichung und einheitliche Verwendung von zentralen Rechtsbegriffen.
224	• Innovationen fördern: In Ressortzuständigkeit ist für jedes neue oder novellierte Gesetz zu prüfen, ob im jeweiligen Regelungsbereich ergänzend eine Experimentierklausel aufgenommen werden kann.
225	• Der Wirkungsgrad von Gesetzen soll nachprüfbarer werden. Dafür werden Wirkungsziele und Erfolgsindikatoren etabliert.
226	• Bund und Länder werden Fachbegriffe und Definitionen vereinfachen und modularisieren und prüfen die Bereitstellung in einer interaktiven Rechtsbibliothek.

227	2. Transparenz Transparenz der Gesetzgebung stärkt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Bund und Länder sollen deshalb ab 01.07.2026, die Ergebnisse der Prüfungen dem wesentlichen Inhalt nach im Vorblatt des Entwurfs oder im Allgemeinen Teil der Begründung aufzunehmen. Stellungnahmen und andere relevante Dokumente können im Internetauftritt der Regierung online zugänglich gemacht und im Vorblatt des Gesetzentwurfs entsprechend verlinkt werden.
228	3. Einhaltung von Regelfristen Bund und Länder erkennen an, dass gute Gesetzgebung vor allem ausreichende Zeit für alle am Prozess Beteiligten benötigt. Sie erachten eine Regelfrist von vier Wochen für angemessen. Sie wollen ab 01.07.2026, dieser Maßgabe bei der Rechtsetzung auf Bundes- und Landesebene folgen.
229	4. e-Gesetzgebung und „Law as Code“ Bund und Länder sehen in dem Projekt „Law as Code“ große Potentiale insbesondere für die Digitalisierung und Automatisierung des Verwaltungsvollzugs. Sie streben an, den jeweiligen Gesetzgebungsprozess medienbruchfrei zu digitalisieren und sich hierbei zu unterstützen. Bund und Länder wollen deshalb „Law as Code“ in der Gesetzgebung erproben und nutzbar machen.
	II. Experimentierklauseln und Reallabore

230	1. Reallabore- und Experimentiergesetz Bund und Länder wollen den Einsatz von Reallaboren als wichtiges Instrument zur Innovationsförderung stärker nutzen und diese in möglichst vielen Bereichen auch durch Nutzung von Erprobungsklauseln realisieren. Aus Sicht der Länder liegen u. a. im Bereich der Justiz, im Bau- und Planungsrecht, im Mobilitäts- und Verkehrsrecht, im Energie- sowie im Umwelt- und Naturschutzrecht geeignete Anwendungsmöglichkeiten für Reallabore. Bund und Länder unterstützen das Ziel, das Reallabore- bzw. Experimentiergesetz des Bundes schnellstmöglich zu verabschieden und um konkrete Experimentierklauseln aus den o.g. Bereichen zu ergänzen. Bund und Länder wollen bis 01.01.2027 in jeweiliger Zuständigkeit gesetzliche Regelungen erlassen, um einzelne Kommunen zur Erprobung und Auswertung von Ausnahmeregelungen befristet die Möglichkeit zur Befreiung von bundes-bzw. landesrechtlichen Regelungen einzuräumen. Auf Antrag von Kommunen oder Kommunalverbänden können solche Ausnahmeregelungen für einen begrenzten Zeitraum genehmigt werden, soweit die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung der bestehenden Regelungen sichergestellt ist, und Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
231	2. Reallabore Konkret werden zu Reallaboren Rechtsänderungen z.B. in den folgenden Gesetzen vorgenommen:
232	• Ziviljustiz: um den Zugang zur Justiz zu verbessern und die Arbeitsprozesse an den Gerichten effizienter zu gestalten, sollen neue digitale Technologien, Kommunikationsformen und Verfahrensabläufe zunächst praktisch erprobt werden. Für das Reallabor zur Erprobung und Evaluierung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit wird die Zivilprozessordnung um ein neues Buch („Erprobung und Evaluierung“) erweitert. Damit wird das Zivilprozessrecht generell für eine Erprobungsgesetzgebung geöffnet und kann durch weitere Experimentierklauseln und Reallabore ergänzt werden.
233	• Ziviljustiz: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kündigt an, im Jahr 2026 die Erprobung des Online-Verfahrens zu beginnen, die Entwicklung digitaler Eingabesysteme für die Erstellung von Anträgen und Erklärungen sowie einer bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform fortzusetzen und spätestens nach zwei Jahren zu evaluieren.

234	• Ziviljustiz: Die Länder erklären sich bereit, an der Erprobung mit geeigneten Amtsgerichten teilzunehmen und die erforderlichen Anpassungen ihrer IT-Systeme vorzunehmen, um die Potentiale des Reallabors zu nutzen.
235	• Einkommenssteuerrecht: Daten, die der Steuerverwaltung bereits vorliegen, sollten möglichst nicht noch einmal erklärt werden müssen. Für einfache Steuerfälle sollen vorausgefüllte und automatisierte Steuererklärungen sukzessive ausgeweitet werden. Insbesondere soll auch die Besteuerung der Rentnerinnen und Rentner vereinfacht werden.
236	Die Länder und der Bund bewerten auf Basis der ersten Erfahrungen, für welche weiteren Rechtsgebiete und Verfahrensarten eine Erprobung im Reallabor folgen soll und für welche die jeweiligen gesetzlichen Regelungen geschaffen werden sollen. Der Bund prüft bei seinen Gesetzgebungsvorhaben seit Mai 2025 obligatorisch, ob eine Experimentierklausel erforderlich ist. Die Länder führen im Jahr 2026 eine vergleichbare Prüfung für ihr jeweiliges Landesrecht ein.
237	3. Experimentierklauseln im EU-Recht Der Bund wird sich auf europäischer Ebene für mehr Freiräume im Gemeinschaftsrecht einsetzen, damit die Mitgliedstaaten auch in durch übergeordnetes Recht geregelten Bereichen Erprobungsfreiräume durch nationale Experimentierklauseln stärker nutzen können und hierbei auch die Expertise der Länder einbinden.

102 **Das Monitoring**

103 Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
104 messen der Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda eine sehr hohe Be-
105 deutung bei, stellen sich hinter diese Agenda und führen die vereinbarten Maßnah-
106 men zum Erfolg. Daher wird die Föderale Modernisierungsagenda durch ein syste-
107 matisches Evaluations- und Monitoring-System begleitet. Die Leitung des oben
108 genannten Prozesses obliegt der politisch besetzten Steuerungsgruppe aus Ver-
109 treterinnen und Vertretern von Bund und Ländern (CdS/St-Ebene), die unter Rück-
110 griff auf bestehende Strukturen effiziente Monitoringformate etabliert.